

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: [digibib.ub@uni-rostock.de](mailto:digibib.ub@uni-rostock.de) .

Das PDF wurde erstellt am: 15.05.2025, 20:10 Uhr.

---

**Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über die Beurkundung des  
Personenstandes und die Eheschließung für die Großherzoglich  
Mecklenburgischen Standesämter**

Schwerin: Druck der Hofbuchdruckerei von W. Sandmeyer, 1875

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1911802240>

Druck    Freier  Zugang





KKL A 033

*Figuratum  
der Pfarrer v<sup>o</sup> Kloster Malchow*

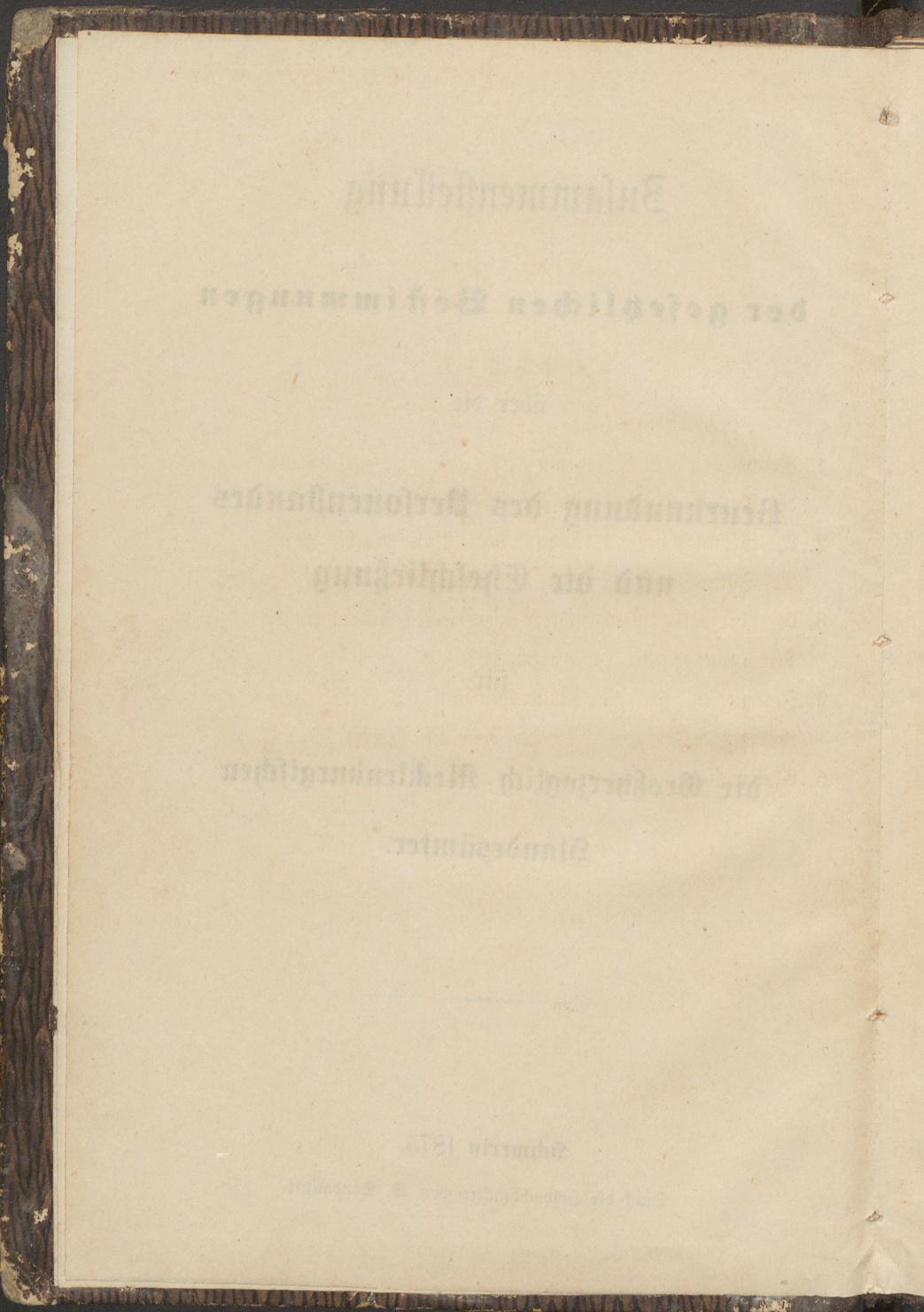


**Zusammenstellung  
der gesetzlichen Bestimmungen  
über die  
Beurkundung des Personenstandes  
und die Eheschließung  
für  
die Großherzoglich Mecklenburgischen  
Standesämter.**

---

Schwerin 1875.

Druck der Hofbuchdruckerei von W. Sandmeier.



## In h a l t.

	Seite
1. Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung . . . . .	1
2. Ausführungs-Verordnung des Bundesrathes vom 22. Junius 1875 . . . . .	26
3. Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Ausführungs- Verordnung vom 14. August 1875 . . . . .	45
4. Instruction für die Standesbeamten des Großherzog- thums Mecklenburg-Schwerin vom 14. August 1875 .	53
5. Alphabetisches Sachregister . . . . .	65





1. Reichsgesetz  
über  
die Beurkundung des Personenstandes  
und  
die Eheschließung.

Vom 6ten Februar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,  
König von Preußen ic.  
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter  
Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, was folgt:

**Erster Abschnitt.**

**Allgemeine Bestimmungen.**

**§ 1.**

Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staaate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.

**§ 2.**

Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, größere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden.

**§ 3.**

Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Für den Fall vor-

übergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

Die Bestellung erfolgt, soweit nicht im § 4 ein Anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.

#### § 4.

In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen.

Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter.

Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte.

#### § 5.

Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich.

#### § 6.

Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt.

Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hierdurch nicht berührt.

§ 7.

Die etwa erforderliche Entschädigung der nach § 4 von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last.

Die in § 6, Absatz 2 und 3 bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusehende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde; über Beschwerden entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatscasse zur Last.

§ 8.

Die fachlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von der Centralbehörde des Bundesstaats kostenfrei geliefert.

§ 9.

In Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird die den Standesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Betrag der fachlichen Kosten auf die einzelnen beteiligten Gemeinden nach dem Maafstabe der Seelenzahl vertheilt.

§ 10.

Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes werden die außerhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke, den Gemeindevorstehern die Vorsteher dieser Bezirke gleich geachtet.

§ 11.

Die Aufficht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der unteren Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Auffichtsbehörden bestimmen.

Die Auffichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigen.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Beteiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten.

§ 12.

Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung:

Geburtsregister,

Heirathsregister,

Sterberegister

zu führen.

§ 13.

Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

- 1) den Ort und Tag der Eintragung;
- 2) die Bezeichnung der Erschienenen;
- 3) den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Überzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat;
- 4) den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist;
- 5) die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunfähig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht befügen konnten;
- 6) die Unterschrift des Standesbeamten.

Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen.

#### § 14.

Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen.

Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Die letztere hat zu veranlassen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beigeschrieben werden.

§ 15.

Die ordnungsmäig geführten Standesregister (§§ 12 bis 14) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurtheilen.

§ 16.

Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren müssen die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§ 15) aus denselben ertheilt werden. In amtlichem Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

**Zweiter Abschnitt.**

**Beurkundung der Geburten.**

§ 17.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§ 18.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

- 1) der eheliche Vater;
- 2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebammie;
- 3) der dabei zugegen gewesene Arzt;
- 4) jede andere dabei zugegen gewesene Person;
- 5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§ 19.

Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§ 20.

Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§ 21.

Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§ 17 bis 20), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 22.

Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

- 1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
- 2) Ort, Tag und Stunde der Geburt;
- 3) Geschlecht des Kindes;

- 4) Vornamen des Kindes;
- 5) Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwilling- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzugezeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

#### § 23.

Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im § 22 unter Nr. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

#### § 24.

Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die letztere hat die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebniß behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermutliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden.

#### § 25.

Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe

vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.

§ 26.

Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Beteiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

§ 27.

Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen.

Die Kosten dieser Ermittelung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

**Dritter Abschnitt.**

**Erfordernisse der Eheschließung.**

§ 28.

Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahr, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr ein. Dispensation ist zulässig.

§ 29.

Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Wormundes.

21. Jf

Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen,

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

### § 30.

Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

### § 31.

Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§ 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

### § 32.

Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

### § 33.

Die Ehe ist verboten:

- 1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
- 2) zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern,
- 3) zwischen Stiefeltern und Stieffkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades,  
    ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder  
    Schwägerschaftsverhältnis auf ehelicher oder außer-

ehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,

- 4) zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältnis besteht,
- 5) zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mithuldigen.

Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig.

#### § 34.

Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

#### § 35.

Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen.

Dispensation ist zulässig.

#### § 36.

Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28 bis 35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend.

Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.

#### § 37.

Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig.

Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

#### § 38.

Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubnis abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubnis ohne Einfluß.

Ein Gleicher gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.

§ 39.

Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

§ 40.

Die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Über die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

**Vierter Abschnitt.**

**Form und Beurkundung der Eheschließung.**

§ 41.

Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

§ 42.

Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.

§ 43.

Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Orts stattfinden.

§ 44.

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen.

Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte

zuständig, vor welchem nach § 42 Abs. 1 die Ehe geschlossen werden kann.

§ 45.

Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§ 44) die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

- 1) ihre Geburtsurkunden,
- 2) die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Geseze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Beteiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§ 46.

Das Aufgebot ist bekannt zu machen:

- 1) in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
- 2) wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts;
- 3) wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

§ 47.

Ist einer der Orte, an welchem nach § 46 das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§ 48.

Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen.

§ 49.

Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

§ 50.

Die Befugniß zur Dispensation von dem Aufgebot steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§ 42 Abs. 1) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§ 51.

Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß Ehe geschlossen worden ist.

§ 52.

Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen,

durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§ 53.

Als Zeugen sollen nur Großjährige zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Beteiligten und den Zeugen, oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Beziehung nicht entgegen.

§ 54.

Die Eintragung in das Heirathsregister soll enthalten:

- 1) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden;
- 2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
- 3) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
- 4) die Erklärung der Eheschließenden;
- 5) den Ausspruch des Standesbeamten.

Über die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

§ 55.

Ist eine Ehe für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt worden, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf, werden hierdurch nicht berührt.

**Fünfter Abschnitt.**

**Beurkundung der Sterbefälle.**

§ 56.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§ 57.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§ 58.

Die §§ 19 bis 21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Findet eine amtliche Ermittlung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

§ 59.

Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

- 1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
- 2) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;

- 3) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
- 4) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
- 5) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

### § 60.

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhaltes erfolgen.

### Sechster Abschnitt.

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.

### § 61.

Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, unter Bezugnahme von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuche zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die mutmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.

### § 62.

Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes,

beziehungsweise der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.

§ 63.

Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§ 61 und 62 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 64.

Sobald das Schiff in den inländischen Häfen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§ 62), behufs Controlirung der Eintragungen zuzustellen.

### Siebenter Abschnitt.

#### Berichtigung der Standesregister.

§ 65.

Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Sie geschieht durch Beschreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

§ 66.

Für das Berichtigungsverfahren gelten, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, die nachstehenden Vorschriften.

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Beteiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem

Gerichte erster Instanz vorzulegen. Dieses kann noch weitere thatjächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Procesweg verweisen.

Im Nebrigen finden die für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.

### Achter Abschnitt.

#### Schlußbestimmungen.

##### § 67.

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

##### § 68.

Wer den in den §§ 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§ 61 bis 64 zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

##### § 69.

Ein Standesbeamter, welcher unter Auferachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§ 70.

Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§§ 8, 9) zu tragen haben.

§ 71.

In welcher Weise die Berrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militairpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 72.

Für die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn.

In Betreff der Stellvertretung der Verlobten und in Betreff des Aufgebots entscheidet die Observanz.

Im Uebrigen werden in Ansehung der Mitglieder dieser Häuser die auf Hausgesetzen oder Observanz beruhenden Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschließung und über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt.

§ 73.

Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen.

§ 74.

- Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche
- 1) Geistlichen und Kirchendienern aus Anlaß der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschließung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren;
  - 2) bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen.

Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebot abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots.

§ 75.

Innerhalb solcher Grenzparreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließungen maßgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist.

Im Geltungsbereich des preußischen Gesetzes vom 9ten März 1874 ist unter dem bestehenden Recht dasjenige Recht zu verstehen, welches vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes maßgebend war.

§ 76.

In streitigen Ehe- und Verlobnissachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntnis bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt.

§ 77.

Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen.

Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, jeder derselben auf Grund des ergangenen Urtheils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Prozeßverfahren beantragen.

§ 78.

Ehestreitigkeiten, welche in Bayern vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz daselbst in Kraft tritt, durch Zustellung des Beschlusses über Zulässigkeit der Klage anhängig geworden sind, werden von dem mit der Sache befaßten Gericht bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe der bisher geltenden Gesetze durchgeführt.

Daselbst kann die Auflösung der Ehe auf Grund eines die beständige Trennung von Tisch und Bett verfügenden Urtheils geltend gemacht werden, nachdem das Gericht auf Anrufen eines Ehegatten in dem nach Artikel 675, Absatz 1 und 2 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29sten April 1869 vorgesehenen Verfahren die Auflösung des Bandes der Ehe ausgesprochen hat.

Das Verfahren in streitigen Ehesachen richtet sich in Bayern in den rechtsrheinischen Gebietsteilen nach den Bestimmungen des Hauptstückes XXVI. der genannten Prozeßordnung, in der Pfalz nach den Bestimmungen des Artikels 69 des Gesetzes über die Einführung dieser Prozeßordnung.

§ 79.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Es bleibt den Landesregierungen überlassen, das ganze Gesetz oder auch den dritten Abschnitt und § 77 im Verordnungswege früher einzuführen.

§ 80.

Die vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, nach den Vorschriften des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Wirksamkeit.

§ 81.

Auf Geburts- und Sterbefälle, welche sich vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ereignet haben, an diesem Tage aber noch nicht eingetragen sind, findet das gegenwärtige Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß der Lauf der vorgeschriebenen Anzeigefristen mit dem Tage beginnt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Ein Gleichtes gilt für den Fall, daß auch nur die Vornamen eines Kindes an diesem Tage noch nicht eingetragen sind.

§ 82.

Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 83.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrathe erlassene Ausführungs-Verordnung getroffen werden, von den einzelnen Landesregierungen erlassen.

§ 84.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand, Gericht erster Instanz zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§ 85.

Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 4ten Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, nicht berührt.

Der Reichskanzler kann einem diplomatischen Vertreter oder einem Consul des Deutschen Reichs die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung der

Geburten, Heirathen und Sterbefälle, wie für Reichsangehörige, so auch für Schutzgenossen ertheilen. Diese Vorschrift tritt mit dem 1sten März 1875 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6ten Februar 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

### Gebührentarif.

- I. Gebührenfrei sind die nach §§ 49 und 54 oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung ertheilten Becheinigungen.
- II. An Gebühren kommen zum Ansatz:
  - 1) für Vorlegung der Register zur Einficht, und zwar für jeden Jahrgang . . . . eine halbe Mark, für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens . ein und eine halbe Mark,
  - 2) für die schriftliche Ermächtigung nach § 43 und für jeden beklagten Auszug aus den Registern mit Einfuß der Schreibgebühren eine halbe Mark.  
Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch eine halbe Mark, jedoch zusammen höchstens . zwei Mark.

## 2. Ausführungs-Verordnung des Bundesraths vom 22sten Junius 1875.\*)

Auf Grund des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6ten Februar 1875 § 83 (Reichs-Gesetzbl. S. 39) hat der Bundesrat die nachstehende Ausführungs-Verordnung erlassen:

### § 1.

Die Standesbeamten haben die drei im § 12 des Gesetzes vom 6ten Februar 1875 vorgeschriebenen Standesregister nach den Formularen A. B. C., und zwar:

- 1) das Geburtsregister nach dem Formular A.,
- 2) das Heirathsregister nach dem Formular B.,
- 3) das Sterberegister nach dem Formular C.

zu führen.

Die Formulare sind für Format und Gestalt der Standesregister maßgebend. Von jedem Blatte ist die Vor- und Rückseite zu bedrucken.

---

\*) Veröffentlicht im Central-Blatt für das Deutsche Reich, III. Jahrgang, No. 28, mit folgender Bekanntmachung:

In Gemäßheit des § 1, Abs. 2, und § 4 der vorstehenden, vom Bundesrat erlassenen Ausführungs-Verordnung zum Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6ten Februar 1875, werden die Formulare zu den Standesregistern und Registerauszügen in der, der Ausführungs-Verordnung entsprechenden Form und Gestalt den Bundesregierungen mitgetheilt werden. Der vorstehende Abdruck dieser Formulare ist nur für den Wortlaut maßgebend.

Berlin, den 5. Juli 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:  
Delbrück.

§ 2.

Die Formulare zu den Nebenregistern (§ 14 des Gesetzes) sind im Vordruck am Schlusse mit folgendem Beglaubigungsvermerk zu versehen:

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt  
..... am . . . ten . . . . . 18 . . .

Der Standesbeamte  
.....

§ 3.

Muß das für einen größeren Standesamtsbezirk angelegte Register in mehrere Theile zerlegt werden, so ist bei dem Abschluß eines Theils ausdrücklich auf den folgenden hinzuweisen.

§ 4.

Für Format und Gestalt der Registerauszüge (§§ 8, 15 Absatz 2 des Gesetzes) sind die Formulare A. a., B. b., C. c. maßgebend.

§ 5.

Über die erfolgte Eheschließung ist die in § 54 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Bescheinigung nach Formular D. auszustellen.

Das Aufgebot, welches nach § 44 des Gesetzes der Eheschließung vorzugehen soll, ist nach Formular E. anzuordnen.

Die Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten zur Eheschließung vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes (§ 43 des Gesetzes) nebst der in diesem Falle auszustellenden Bescheinigung (§ 49 des Gesetzes) ist nach Formular F. zu ertheilen.

§ 6.

Die Formulare D. E. F. sind unter den nach § 8 des Gesetzes den Gemeinden kostenfrei zu liefernden Formularen nicht begriffen.

§ 7.

Um eine nähere Anweisung für die richtige Benutzung der Vordrucke in den Formularen A. bis F. den Standes-

beamten an die Hand zu geben, sind denselben, sowie ihren Stellvertretern, je zwei der Muster folgender Acte mitzutheilen\*):

- A. der Eintragung in das Geburtsregister (A.) auf Grund der Anzeige des ehelichen Vaters, A. 1.,  
der Anzeige der bei der Niederkunft zugegen gewesenen Hebammen, A. 2.,  
der Anzeige einer anderen, bei der Niederkunft zugegen gewesenen Person, A. 3.

A. 1. enthält zugleich ein Beispiel für die Eintragung der nachträglichen Anzeige der Vornamen des Kindes (§ 22 Abs. 3 des Gesetzes) und giebt mit dem Vermerk: „In Vertretung N. N.“ die Anleitung, in welcher Weise in Fällen der Verhinderung des Standesbeamten dessen Stellvertreter seine Eintragung zu unterzeichnen hat;

A. 3. giebt ein Beispiel für die Eintragung eines Geburtsfalles auf Grund der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 27 des Gesetzes), sowie für die gleichzeitig vor dem Standesbeamten erklärte Anerkennung eines unehelichen Kindes (§ 25 des Gesetzes);

A. 4. bietet ein Beispiel für einen auf Grund des § 26 des Gesetzes einzutragenden Randvermerk;

- B. der Eintragung in das Heirathsregister (B.), B. 1.,

B. 1. gewährt zugleich ein Beispiel für die Eintragung eines Randvermerks nach Maafgabe des § 55 des Gesetzes;

- C. der Eintragung in das Sterberegister (C.) auf Grund der Anzeige der Ehefrau des Verstorbenen, C. 1.,  
der Anzeige des Vaters des Verstorbenen, C. 2.,  
der Anzeige einer Person, in deren Behausung sich der Sterbefall ereignet hat, C. 3.

---

\*). Die Muster sind hier weggelassen, weil sie den Standesbeamten in vorschriftsmäßigem Formate besonders zugestellt werden.

C. 3. enthält zugleich die Eintragung der Be-  
richtigung einer Eintragung in das Standesregister  
(§ 65 des Gesetzes);

in den Fällen des § 23 des Gesetzes ist der nicht  
passende Theil des Vordrucks zu durchstreichen, und  
die Eintragung, wie C. 4. ergiebt, am Rande zu  
bewirken;

D. der Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung (D.),

D. 1.;

E. der Bescheinigung des Aufgebots (E.), E. 1.;

F. der standesamtlichen Ermächtigung und Bescheinigung  
des Aufgebots (F.), F. 1.

### § 8.

In den Fällen, in welchen die Eintragung eines Geburts-  
oder Sterbefalles auf Grund einer schriftlichen Anzeige oder  
Mittheilung einer Behörde erfolgt (§§ 20, 24, 58, 62 des  
Gesetzes), ist der Vordruck ganz zu durchstreichen, und die Ein-  
tragung am Rande unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die  
erfolgte Anzeige oder Mittheilung vorzunehmen. In diesen  
Fällen, sowie im Falle des § 23 des Gesetzes dürfen bei Er-  
theilung von Registerauszügen die für die letzteren bestimmten  
Formulare nicht benutzt werden.

### § 9.

Die Standesbeamten sind verpflichtet, als Beilage zu den  
Registersammelacten, nach Fahrgängen geordnet, und zwar  
für jedes Register besonders, anzulegen, und in dieselben alle  
ihnen zugestellten schriftlichen Anträge, Anzeigen, Urkunden,  
Mittheilungen, Verfügungen, insbesondere die der Aufsichts-  
behörde und der Gerichte (§§ 20, 24—28, 33, 35, 38, 43,  
45, 48—50, 55, 58, 60, 62—65 des Gesetzes), desgleichen die  
von ihnen in Gemäßheit der §§ 21, 25, 45—47, 58, 68 auf-  
genommenen Verhandlungen und getroffenen Anordnungen auf-  
zunehmen.

§ 10.

Außerdem haben die Standesbeamten:

- 1) zu jedem der drei Register ein alphabettisches, das Auffinden der einzelnen Eintragung ermögelichendes Namensverzeichniß,
- 2) eine Controle über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen des Kindes (§ 22 Abs. 3 des Gesetzes),
- 3) ein Verzeichniß der von ihnen angeordneten oder auf Eruchen eines andern Standesbeamten verkündeten Aufgebote,
- 4) ein Verzeichniß über die zu erhebenden und erhobenen Gebühren (§ 16 des Gesetzes)

zu führen.

§ 11.

Geistlichen und andern Religionsdienern ist die Einsicht der Register kostenfrei zu gestatten.

§ 12.

Die Standesregister sind in deutscher Sprache zu führen.

Die Bestimmungen des für Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetzes vom 31sten März 1872, betreffend die amtliche Geschäftssprache dafelbst (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 159), werden hierdurch nicht berührt.

§ 13.

Auf Verlangen der Verlobten ist denselben von dem Standesbeamten eine Bescheinigung über das angeordnete Aufgebot kostenfrei zu ertheilen.

§ 14.

Ist eine Ehe getrennt, für ungültig oder nichtig erklärt, so hat die Staatsanwaltschaft, und insoweit dieselbe in Geschäftchen nicht mitzuwirken hat, das Ehegericht eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Urtheils dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen ist, zu übersenden.

In denjenigen Rechtsgebieten, in welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf (§ 55 Abs. 2 des Gesetzes), hat derjenige Standesbeamte, welcher die Trennung ausgesprochen hat, eine beglaubigte Abschrift der von ihm dieserhalb aufgenommenen Verhandlung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen ist, zuzustellen.

§ 15.

Dem Erjuchen eines Standesbeamten sind andere Standesbeamte, sowie Gemeinde- und Ortspolizei-Behörden Folge zu leisten verpflichtet.

Berlin, den 22sten Junius 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Formular A.

Nr. ....

..... am ..... 18.....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der  
Persönlichkeit nach.....

kannt,

wohnhaft zu .....  
Religion, und zeigte an, daß von der

Religion,

wohnhaft .....

zu .....  
am ..... ten ..... des Jahres  
tausend acht hundert ..... zig und ..... §  
um ..... Uhr ein Kind ..... lichen  
Geschlechts geboren worden sei, welches ..... Vornamen  
erhalten habe

Vorgelesen, genehmigt und .....

**Der Standesbeamte.**

Formular B.

Nr. ....

..... am ..... ten  
..... tausend acht hundert .... zig und ....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum  
Zwecke der Eheschließung:

1. der .....  
der Persönlichkeit nach .....  
..... kannt,  
..... Religion, geboren den .....  
..... des Jahres tausend acht hundert  
..... zu .....  
..... wohnhaft zu .....  
.....

Sohn de .....  
..... wohnhaft  
zu .....  
2. die .....  
der Persönlichkeit nach .....  
..... kannt,  
..... Religion, geboren den .....  
..... des Jahres tausend acht hundert  
..... zu .....  
..... wohnhaft zu .....  
.....

Tochter de .....  
..... wohnhaft  
zu .....  
3

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. d.....  
der Persönlichkeit nach.....  
..... kannt,  
..... Jahre alt, wohnhaft zu.....  
  
4. d.....  
der Persönlichkeit nach.....  
..... kannt,  
..... Jahre alt, wohnhaft zu.....

In Gegenwart der Zeugen richtete der Standesbeamte an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:  
ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen.  
Die Verlobten beantworteten diese Frage bejahend und erfolgte hierauf der Auspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Vorgelesen, genehmigt und.....  
.....  
.....

**Der Standesbeamte.**

Formular C.

Nr. ....

am ..... 18 .....

Bor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der  
Persönlichkeit nach .....

kannt,

wohnhaft zu .....  
und zeigte an, daß .....

..... alt ..... Religion,  
wohnhaft zu .....  
geboren zu .....

..... de .....

zu .....  
am ..... ten .....

des Jahres tausend acht hundert ..... zig und  
..... s um ..... Uhr  
verstorben sei .....

Borgelesen, genehmigt und .....

Der Standesbeamte.

**Bescheinigung**

der

**Ehe schließung.**

Zwischen dem .....  
wohnhaft zu .....  
und der .....  
wohnhaft zu .....  
.....

ist vor dem unterzeichneten Standesbeamten heute die Ehe geschlossen worden.

..... am .....ten ..... 18.....

**Der Standesbeamte.**

(Siegel.)

## Aufgebot.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1. der .....

wohnhaft zu .....

Sohn de .....

2. und die .....

wohnhaft zu .....

Tochter de .....

die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots hat in de .....

zu geschehen.

am .. ten .. 18 ..

### Der Standesbeamte.

Ausgehängt am .. hause zu ..  
am .. ten .. 18 ..

Abgenommen am .. ten .. 18 ..  
am .. ten .. 18 ..

## Standesamtliche Ermächtigung.

Der unterzeichnete Standesbeamte des..... Standesamts

zu .....

ertheilt hierdurch die Ermächtigung, daß die Ehe zwischen

1. dem .....

wohnhaft zu .....

Sohn de .....

2. und der .....

wohnhaft zu .....

Tochter de .....

vor dem Standesbeamten zu .....

geschlossen werde.

Zugleich bescheinigt der unterzeichnete Standesbeamte, daß das Aufgebot  
vorschriftsmäßig .....

erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

..... am ..... ten ..... 18.....

**Der Standesbeamte.**

### Geburtsurkunde.

Nr. ....

..... am ..... 18.....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der  
Persönlichkeit nach .....

..... kannt,

wohnhaft zu .....  
..... Religion, und zeigte an, daß von der

..... Religion,  
wohnhaft .....

zu .....  
am ..... ten ..... des Jahres  
tausend acht hundert ..... zig und .....  
um ..... Ihr ein Kind ..... lichen  
Geschlechts geboren worden sei, welches ..... Vornamen  
..... erhalten habe

Vorgelesen, genehmigt und

**Der Standesbeamte.**

Daß vorstehender Auszug mit dem Geburts-Haupt-Register des Standesamts zu

gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt.

..... am ..... ten ..... 18 .....

**Der Standesbeamte.**

(Siegel.)

## Heirathsurkunde.

Nr. ....

..... am ..... ten

..... tausend acht hundert ..... zig und .....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum  
Zwecke der Eheschließung:

1. der .....  
der Persönlichkeit nach .....  
..... kannt,  
..... Religion, geboren den .....  
..... des Jahres tausend acht hundert .....  
..... zu .....  
..... wohnhaft zu .....

Sohn de .....  
..... wohnhaft

zu .....  
.....

2. die .....  
der Persönlichkeit nach .....  
..... kannt,  
..... Religion, geboren den .....  
..... des Jahres tausend acht hundert .....  
..... zu .....  
..... wohnhaft zu .....

Tochter de..... wohnhaft  
zu.....  
Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:  
3. d.....  
der Persönlichkeit nach..... kannt,  
..... Jahre alt, wohnhaft zu.....  
4. d.....  
der Persönlichkeit nach..... kannt,  
..... Jahre alt, wohnhaft zu.....

In Gegenwart der Zeugen richtete der Standesbeamte an  
die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:  
ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen.  
Die Verlobten beantworteten diese Frage bejahend und erfolgte  
hierauf der Auspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr  
Kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Vorgelesen, genehmigt und.....

### Der Standesbeamte.

Daß vorstehender Auszug mit dem Heiraths-Haupt-Register des Standesamts zu  
gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt.  
..... am ..... ten ..... 18.....

### Der Standesbeamte.

(Siegel.)

## Sterbeurkunde.

Nr. ....

..... am ..... 18 .....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der  
Persönlichkeit nach .....

kannt,

wohnhaft zu .....

und zeigte an, daß .....

..... alt ..... Religion,

wohnhaft zu .....

geboren zu .....

..... de .....

zu .....

am ..... ten .....

des Jahres tausend acht hundert ..... zig und .....

..... 8 um ..... Uhr

verstorben sei .....

Vorgelesen, genehmigt und .....

**Der Standesbeamte.**

Daß vorstehender Auszug mit dem Sterbe-Haupt-Register des Standesamts zu

gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt.

..... am ..... ten ..... 18.....

**Der Standesbeamte.**

(Siegel.)

### 3. Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Ausführungs-Verordnung

vom 14. August 1875.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6ten Februar 1875 verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlicher Hoheit und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, auf Grund der §§ 83 und 84 des genannten Reichsgesetzes und im Anschluß an die vom Bundesrathe unter dem 22sten Junius 1875 erlassene, hierneben abgedruckte\*) Ausführungs-Verordnung was folgt:

#### § 1.

Die landesherrliche Oberaufsicht in Betreff der Ausführung des Reichsgesetzes vom 6ten Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung wird von Unserem Ministerium des Innern geübt.

Dispensationen von Ehehindernissen und vom Aufgebot (§§ 28. 33. 35. 50 des Reichsgesetzes) stehen Unserem Justiz-Ministerium zu.

---

\*) Vgl. vorstehende Nr. 2.

Verfügungen an die Gerichte in Betreff des Standesregisterwesens ergehen aus den Ministerien des Innern und der Justiz gemeinschaftlich.

Im Übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 4ten April 1853, betreffend die Organisation der Ministerien.

§ 2.

Unter der in dem Reichsgesetze vom 6ten Februar 1875 vorkommenden Bezeichnung:

höhere Verwaltungsbehörde  
ist das Ministerium des Innern zu verstehen.

§ 3.

Die reichsgesetzlich der unteren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Functionen, insbesondere auch die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten in erster Instanz (§ 3, Abs. 1, § 7, Abs. 3. § 11, Abs. 1 und 2. §§ 14. 27. 60. 64. § 66, Abs. 2 des Reichsgesetzes), werden von einer unter dem Namen

Großherzogliche Civilstands-Commission  
von Uns niederzusehenden Commission ausgeübt, welche unter dem Ministerium des Innern steht und in der Residenzstadt Schwerin ihren Sitz hat.

§ 4.

Die Civilstands-Commission kann im Bereiche der ihr angewiesenen Competenz nach ihrem Ermeessen die Vornahme einzelner Geschäftssacte durch eines ihrer Mitglieder oder durch eine andre Behörde bewirken lassen.

§ 5.

Alle Ortsobrigkeiten und Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Requisitionen der Civilstands-Commission Folge zu geben.

Requisitionen, welche executivische Maßregeln zum Gegenstand haben, sind an die Obrigkeiten des Wohnortes, beziehungs-

weise Aufenthaltsortes der Betheiligten zu richten, ohne Rücksicht auf einen etwaigen privilegierten Gerichtsstand derselben, wo-gegen, wenn executivische Maahregeln gegen Obrigkeitlich werden, dieselben bei dem Ministerium des Innern zu beantragen sind.

§ 6.

In den Städten haben die Magistrate die der Gemeinde- behörde, beziehungsweise dem Gemeindevorstande zugewiesenen Functionen auszuüben; rücksichtlich der sonstigen Gemeinden bestimmt sich dies nach den bestehenden Gemeindeverfassungen.

In den außerhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirken, zu welchen im Sinne dieser Verordnung alle mit einer Gemeinde- verfassung nicht versehenen Ortschaften und Wohnplätze gehören, sind die Functionen der Gemeindebehörde und des Gemeinde- vorstandes von den betreffenden Ortsobrigkeiten auszuüben.

§ 7.

Als Gericht erster Instanz gilt in den Fällen des § 11, Abs. 3. § 14, Abs. 2 und § 66, Abs. 2 des Reichs- gesetzes vom 6ten Februar 1875 die für den Amtssitz des Standesbeamten zuständige Justiz-Canzlei, beziehungsweise im Bereiche der Seestädte Rostock und Wismar das betreffende städtische Obergericht.

In dem nach § 11, Abs. 3 oder nach § 66 des Reichs- gesetzes eintretenden gerichtlichen Verfahren sind keine Stempel zu verwenden, und haben die Gerichte keine Gebühren wahrzunehmen, auch Eingaben, welche nicht von Sachwälten unterschrieben sind, entgegenzunehmen.

§ 8.

Für die Standesbeamten und Stellvertreter, welche nach § 4, Abs. 1 und § 10, resp. nach § 6, Abs. 2 des Reichsgesetzes auf Grund einer Eigenschaft zu den Standesamtsgeschäften berufen sind, beziehungsweise von Uns bestellt werden, in der sie bereits einen Dienst-, Amts- oder Huldigungs-, beziehungs-

weise Lehnseid geleistet haben, bedarf es einer besonderen Be-eidigung nicht.

In allen übrigen Fällen werden die Standesbeamten und Stellvertreter durch einen schriftlich zu vollziehenden Eid nach dem in der Anlage

A

enthaltenden Formular auf ihr Amt beeidigt\*).

Unseren Ministerien des Innern und der Justiz bleibt vorbehalten, die amtliche Thätigkeit der Standesbeamten durch eine allgemeine Instruction zu regeln.

§ 9.

Den Standesämtern sollen außer den im § 8 des Reichsgesetzes bezeichneten Registern und Formularen zu Registerauszügen auch diejenigen Formulare kostenfrei geliefert werden, welche durch die Ausführungs-Verordnungen und Instructionen zu dem Reichsgesetze als für alle Standesämter in Unseren Landen verbindlich vorgeschrieben sind.

Auch sollen sie die nach § 15 des Reichsgesetzes erforderlichen Dienststiegel bis zum 1sten Januar 1876 kostenfrei zugestellt erhalten. Dagegen sind alle übrigen sachlichen Kosten, wohin auch die für den einzelnen Fall erwachsenden Ausgaben an Porto, Botenlohn und dgl. gehören, nach § 8 und 16 des Reichsgesetzes, vorbehaltlich der Ausnahme in § 47 desselben, von den Gemeinden (in den ritterschaftlichen Gütern von den Gutsherrschäften) zu tragen.

\*) Anlage A. lautet:

Eidesformular.

Ich . . . . .

gelobe und schwöre, daß ich das mir anvertraute Amt eines Standesbeamten (eines Stellvertreters des Standesbeamten) den mir in diesem Amte obliegenden Pflichten gemäß gewissenhaft und treu verwahren will, ohne mich durch Eigennutz, Leidenschaft, Gunst, Feindschaft oder irgend eine sonstige Rücksicht davon abwenden zu lassen, so wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Wort!

§ 10.

Die Standesamts-Bezirke sind unter Beachtung der §§ 2 und 10 des Reichsgesetzes im wesentlichen Anschluß an die bestehenden Parochien nach landesherrlicher Verordnung zu bilden und durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen.

Ueber die Frage, in wie weit es wünschenswerth oder zweckmäßig sei, mehrere Parochien zu einem Standesamts-Bezirke zu vereinigen, beziehungsweise einzelne Parochien in mehrere Bezirke zu zerlegen oder später die eingerichteten Standesamts-Bezirke zu verändern, sind die Obrigkeiten in diesen Parochien zu hören. Auch sollen die betheiligten Obrigkeiten darüber, welche Personen in den Fällen des § 6 des Reichsgesetzes zu Standesbeamten oder Stellvertretern zu ernennen seien, mit ihren Vorschlägen gehört werden.

§ 11.

Einer besonderen Festsetzung der im § 7, Absatz 2 des Reichsgesetzes vorgesehenen Entschädigung bedarf es nicht, wenn die beanspruchte Entschädigung nicht mehr als 2 Mark jährlich für 25 Seelen beträgt.

§ 12.

1) In den Fällen einer vorübergehenden Behinderung des Standesbeamten und seiner Stellvertreter, oder einer gleichzeitigen Erledigung dieser Aemter hat die Obrigkeit des Ortes, an welchem der Standesbeamte, beziehungsweise dessen Stellvertreter ihren Amtssitz haben oder gehabt haben, ungesäumt der Civilstands-Commission Anzeige zu machen, welche in Gemäßheit des § 3, Abs. 1 des Reichsgesetzes ermächtigt ist, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

2) Jeder Standesbeamte oder Stellvertreter ist verpflichtet, sich auf Erfordern der Civilstands-Commission gegen eine von derselben festzusehende Entschädigung der einstweiligen Beurkundung des Personenstandes in einem benachbarten Bezirke zu unterziehen.

Die Entschädigung fällt dem Standesamts-Bezirke nach Maßgabe des § 9 des Reichsgesetzes zur Last, sofern nicht der Standesbeamte, beziehungsweise der Stellvertreter nach § 7, Abs. 4 bestellt war.

3) Bis dahin, daß das Standesamt wieder besetzt ist, hat die Obrigkeit des Ortes, an welchem der Standesbeamte seinen Amtssitz hat, beziehungsweise gehabt hat, dafür Sorge zu tragen, daß die aus dem Standesamts-Bezirke eingehenden Anzeigen behufs Sicherstellung einer demnächstigen Wiederholung derselben unter kostenfreier Aufnahme einer Registratur durch eine von ihr beauftragte geeignete Persönlichkeit, welche schriftlich zu beeidigen ist, an dem Amtssitz des behinderten Standesbeamten entgegengenommen werden.

### § 13.

Die Ortspolizei-Behörde, welche vor der Eintragung des Sterbefalls in das Sterberegister die Genehmigung zu einer Beerdigung ertheilt hat (vgl. § 60 des Reichsgesetzes), ist verpflichtet, dem competenten Standesbeamten hier von ohne Verzug Mittheilung zu machen.

### § 14.

Die Nebenregister, welche die Standesbeamten nach Vorschrift des § 14, Abs. 2 des Reichsgesetzes gleich den Hauptregistern sofort mit Ablauf des Kalenderjahres abschließen haben, sind in den ersten 8 Tagen des neuen Jahres von denselben bei der Civilstands-Commission einzureichen.

Gleichzeitig mit diesem Nebenregister haben die Standesbeamten aber auch der Civilstands-Commission noch ein summarisches Verzeichniß derjenigen Berichtigungen und Nachtragungen einzuliefern, welche zu früheren Fahrgängen während des letzten Jahres in ihrem Hauptregister erfolgt sind, — oder wenn solche Berichtigungen oder Nachtragungen im Laufe des Jahres bei ihnen nicht vorgekommen, darüber eine Vacat-Bescheinigung mit einzusenden.

Die Civilstands-Commission hat die Nebenregister nach erfolgter Prüfung derselben zugleich mit den vorerwähnten

Verzeichnissen oder den bezüglichen Vacat-Bescheinigungen den zuständigen Gerichten zur Aufbewahrung zuzustellen.

§ 15.

Wenn von den Standesbeamten eine Geldstrafe erkannt worden ist, so steht dem Beteiligten der Recurs an die Civilstands-Commission, sowie gegen die Entscheidung dieser Behörde der Recurs an das Ministerium des Innern, in beiden Fällen binnen einer präclusiven Frist von 14 Tagen, frei. Wer nothwendigen sich zur Beitreibung der von den Standesbeamten erkannten Geldstrafen executivische Maafzregeln, so sind dieselben von dem Standesbeamten bei der betreffenden Ortsobrigkeit, oder wenn sie gegen die Inhaber ortsobrigkeitlicher Rechte gerichtet sind, bei dem Ministerium des Innern zu beantragen.

Für die in den §§ 67 und 69 des Reichsgesetzes mit Strafen bedrohten Vergehen sind die Criminalgerichte zuständig.

Die Beahndung der Uebertretungen nach § 68, Abs. 1 gehört vor die Polizeibehörde; sind jedoch die Träger der Ortsobrigkeit selbst zur Verantwortung zu ziehen, so erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung durch die Justiz-Ganzlei im Wege des fiscalischen Processe.

§ 16.

Die nach § 27 der Revidirten Collateral-Erbsteuer-Ordnung vom 11ten September 1858 bisher den Predigern obliegende Verpflichtung zur Einsendung von Todtenlisten geht mit dem 1sten Januar 1876 auf die Standesbeamten mit der Maafgabe über, daß die Standesbeamten alljährlich vor dem 15ten Januar den Obrigkeitene der Orte, in welchen sich Sterbefälle ereignet haben und zur Eintragung in die Sterberegister gelangt sind, eine vollständige Liste der betreffenden in dem abgelaufenen Kalenderjahre vorgelkommenen Sterbefälle nach dem der Verordnung vom 11ten September 1858 sub A. anliegenden Formular, jedoch ohne Ausfüllung der Rubrik 3, einzureichen haben. Die Ortsobrigkeiten sind verpflichtet, diese Listen nach Ausfüllung der Rubrik 3 der Landes-Receptur-Direction zu Rostock bis zum 1sten Februar einzusenden.

Die nach der landesherrlichen Verordnung vom 10ten März 1801 von den Predigern an die Landesgerichte zu machenden Anzeigen von Todesfällen Ermittelter sind vom 1sten Januar 1876 an durch die Standesbeamten zu machen.

§ 17.

An der bestehenden Verpflichtung der Hebammen, von jeder Geburt eines Kindes christlicher Eltern dem zuständigen Pastor Anzeige zu machen, ist durch die ihnen in § 18 Nr. 2 des Reichsgesetzes vom 6ten Februar 1875 auferlegte Anzeigepflicht nichts geändert.

Ebenso bleibt die den bestellten Todtenkleiderinnen und anderen Personen obliegende Verpflichtung zur Anzeige der Todesfälle bei den Ortsobrigkeiten von Bestand.

Auch haben die bisher mit der Führung der Geburtsregister betraut gewesenen Geistlichen und sonstigen Personen nach wie vor die in § 55 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26ten März 1868 vorgeschriebenen Geburtslisten so lange aufzustellen und einzureichen, als es sich dabei um die bis zur Wirksamkeit des Reichsgesetzes vom 6ten Februar 1875 eingetragenen Geburten handelt.

§ 18.

Gleich den Auszügen aus den Standesregistern sind die auf Grund derselben zu ertheilenden Bescheinigungen stempelfrei.

§ 19.

Diese Verordnung tritt mit dem 1sten Januar 1876 in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 14sten August 1875.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Weßell. v. Bülow.

# 4. Instruction für die Standesbeamten des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin

vom 14. August 1875.

(Mit Formularen a. b. c. d. e.)

## § 1.

Die Standesbeamten und ihre Stellvertreter haben sich mit den für ihre Thätigkeit normirenden Gesetzen, Verordnungen und Instructionen, namentlich mit:

dem Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6ten Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt von 1875, No. 4),

der Ausführungs-Verordnung des Bundesrathes vom 22sten Juni 1875 zu diesem Reichsgesetze,

der landesherrlichen Ausführungs-Verordnung vom heutigen Tage zu dem genannten Reichsgesetze,

sowie der gegenwärtigen Instruction vor der Ausübung ihrer Geschäfte genau bekannt zu machen.

Glauben sie näherer Belehrung zu bedürfen, so haben sie sich an die Großherzogliche Civilstands-Commission zu Schwerin zu wenden, welche verpflichtet ist, sie, event. nach zuvoriger Anfrage bei dem Ministerium des Innern, mit der erforderlichen Aufklärung und Anleitung zu versehen.

## § 2.

Für den gesamten Standesamts-Bezirk ist, auch wenn derselbe aus mehreren Gemeinden beziehungsweise Gutsbezirken besteht, allemal nur Ein Geburtsregister, desgleichen nur Ein Heiraths- und Ein Sterberegister zu führen.

Die den Standesämtern zu liefernden Hauptregister werden bei den kleineren Standesamts-Bezirken auf den Bedarf für mehrere Jahre berechnet und mit „I. Band“ bezeichnet werden. Nachdem das Register für ein Kalenderjahr abgeschlossen ist, erfolgen die Eintragungen für das neue Kalenderjahr in demselben Bande unter von Nr. 1 beginnender neuer Numerirung, bis der Band gefüllt ist.

Bei den Nebenregistern bildet, sofern nicht für größere Standesamts-Bezirke der in § 3 der Ausführungs-Verordnung des Bundesrathes vom 22sten Juni 1875 bezeichnete Fall eintritt, allemal jeder Jahrgang für sich einen Band oder ein Heft.

### § 3.

In den Standesregistern dürfen Correcturen durch Ausstreichen und Ueberschreiben oder durch Rasuren nicht vorkommen. Nur die gedruckten Worte sind, wenn sie nicht passen, zu durchstreichen; es ist alsdann aber am Rande zu bemerken, daß und wieviele Zeilen gelöscht sind, und ist diese Bemerkung unterschriftlich zu vollziehen.

Wenn sich, bevor die Beteiligten entlassen sind, Unrichtigkeiten ergeben, so ist eine den Fehler verbessernde Bemerkung am Rande hinzuzufügen und unterschriftlich zu vollziehen, ohne in der Eintragung irgend etwas zu ändern oder zu streichen.

Wird der Fehler erst nach der Vollziehung der Eintragung und Entlassung der Beteiligten bemerkt, so kann eine Berichtigung nur in dem in den §§ 65 und 66 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6ten Februar 1875 vorgeschriebenen Wege erfolgen.

### § 4.

Eintragungen auf Grund schriftlicher Anzeigen, beziehungsweise Mittheilungen (§§ 20. 27. 58. 62 des Reichsgesetzes vom 6ten Februar 1875), für welche der Vordruck des Registers

nicht berechnet ist, sind unter Durchstreichung des Vordrucks und mit Bezugnahme auf die schriftliche Anzeige, beziehungsweise Mittheilung am Rande zu bewirken.

Enthält die schriftliche Anzeige eines in einer Anstalt vor- gekommenen Geburts-, beziehungsweise Sterbefalles die That- sachen, welche nach Vorschrift des Gesetzes einzutragen sind, nicht vollständig, so hat der Standesbeamte zunächst die Ver- vollständigung der Angaben zu verlangen.

§ 5.

Der Standesbeamte kann sich zu Eintragungen in die Register oder zur Anfertigung von Auszügen aus denselben auf seine Kosten einer Schreibhülfe bedienen. Eintragungen auf Grund mündlicher Anzeigen dürfen aber immer nur in Gegenwart des Standesbeamten geschehen.

§ 6.

Eheschließungen sind nur an Wochentagen, welche nicht als kirchliche Festtage gefeiert werden, und in den Vormittags- stunden vorzunehmen. Ausgenommen sind die Fälle des § 50, Abs. 2 des Reichsgesetzes, sowie auch, was die Vornahme der Eheschließung in Nachmittagsstunden betrifft, allgemein die Fälle, wo wegen ärztlich bescheinigter Krankheit der Standes- beamte sich veranlaßt findet, die Eheschließung außerhalb seiner Wohnung, beziehungsweise des Geschäftslocals vorzunehmen. Im Uebrigen ist es dem Standesbeamten nur gestattet, auf ausreichend motivirten schriftlichen Antrag der Verlobten eine Ausnahme von der Beschränkung der Eheschließung auf die Vormittagsstunden zuzulassen.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Vornahme von Eheschließungen für die regelmäßigen Fälle auf einige bestimmte Wochentage beschränkt werden.

§ 7.

Der Standesbeamte hat über jede auf mündliche Anzeige erfolgte Eintragung eines Geburtsfalles dem Anzeigenden sofort

kostenfrei eine Bescheinigung nach dem Formular a. auszustellen, dessen untere Hälfte den Zweck hat, bei Kindern christlicher Eltern die Übereinstimmung der nachträglich angezeigten Vornamen mit den Taufnamen durch ein pfarramtliches Attest zu sichern. Sind die Vornamen des Kindes gleichzeitig mit eingetragen, so geschieht die Ausstellung der Bescheinigung nach dem Formular b.

Ebenso ist über jede auf mündliche Anzeige erfolgte Eintragung eines Sterbefalles, beziehungsweise eines todgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindes sofort dem Anzeigenden kostenfrei eine Bescheinigung nach dem Formular c., beziehungsweise nach dem Formular d. auszustellen.

### § 8.

Vor Anordnung des Aufgebots hat der Standesbeamte außer den im § 45 des Reichsgesetzes geforderten Nachweisen insbesondere auch zu verlangen:

- a. von Wittwern und Wittwen die Bescheinigung geschehener obervormundshaftlicher Auseinandersezung mit den minderjährigen Kindern der vorigen Ehe;
- b. von Militairpersonen des Friedensstandes und von vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (vgl. Reichs-Militairgesetz vom 2ten Mai 1874 § 38 unter A und § 60 unter 4\*) den Nachweis der Genehmigung ihrer Vorgesetzten zu ihrer Verheirathung;

---

\*) Reichs-Militairgesetz. § 38. Zum activen Heere gehören:

- A. die Militairpersonen des Friedensstandes, und zwar
  - 1) die Offiziere, Aerzte und Militairbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste;
  - 2) die Capitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Capitulation;
  - 3) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militairverwaltung beginnt,

e. von Ausländern, d. h. von Personen, welche nicht Bundesangehörige sind, und von Bayerischen Staatsangehörigen die vom Großherzoglichen Ministerium des Innern ertheilte Erlaubniß zur Eheschließung im hiesigen Lande.

Gehören die Verlobten der Parochie an, in welcher der Standesamts-Bezirk liegt, so hat der Standesbeamte dem Geistlichen der Parochie unter Benutzung des Formulars e. über die Anmeldung zum Aufgebot spätestens gleichzeitig mit der Anordnung derselben Mittheilung zu machen. Dasselbe gilt, wenn nur einer der Verlobten dieser Parochie angehört.

Umfährt der Standesamts-Bezirk mehrere Parochien, so genügt die Mittheilung an einen Geistlichen einer dieser Parochien.

Im Nebrigen ist von dem Standesbeamten rücksichtlich der im Reichsgesetz vom 6ten Februar d. J. § 29 und 31 in Bezug genommenen Bestimmungen des Landesrechtes zu beachten, daß nach dem in Mecklenburg geltenden Rechte

- 1) alle Minderjährigen, deren ehelicher Vater nicht mehr lebt oder wegen Geisteskrankheit handlungsunfähig ist, im Nebrigen einer Vormundschaft unterliegen, jedoch nach dem statutarischen Rechte in Wismar eheliche Kinder, welche mit ihrer verwitweten Mutter in sogenannter fortgesetzter Gütergemeinschaft stehen, einer Vormundschaft nicht unterworfen werden.
- 2) eine Wirksamkeit der Obervormundschaft in Bezug auf die Eheschließung der Minderjährigen nicht stattfindet, und

---

Einjährig-Freimüllige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppenteil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem activen Dienste.

Dasselbe Gesetz, § 60 Nr. 4. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Recruten und Freiwilligen bedürfen zur Verherrathung der Genehmigung der Militairbehörde.

1. Regiments  
1894.11.29

Ch. 850  
d. R. 19936  
1. of D. in

3) die Annahme an Kindes statt die Rechte der väterlichen Gewalt nur im Falle einer landesherrlichen Arrogation oder Legitimation und der vor Gericht erfolgten Adoption eines Descendenten begründet, diese Wirkung daher nicht eintritt, wenn der leibliche Vater sein Kind vor Gericht einem Anderen als einem leiblichen Ascendenten desselben in Adoption giebt.

§ 9.

Die Aushängung des Aufgebots hat an dem für die Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Orte, oder, wo ein solcher fehlt, an einem anderen angemessen auszuwählenden Orte zu geschehen, und ist, falls der Standesbeamte für dieselbe nicht selbst als Gemeindevorsteher zuständig ist, durch die Gemeindebehörde zu bewirken.

Bei einer etwaigen vorläufigen Bestimmung des Termins für die Eheschließung ist in Fällen, wo der Aushang des Aufgebots auswärts erfolgen muß, ein nicht zu naher Termin in Aussicht zu nehmen, damit nicht aus dem Mangel eines rechtzeitigen Eingangs der Aushangsbescheinigungen Verlegenheiten für die Beteiligten entstehen.

§ 10.

Die Eheschließung hat der Standesbeamte genau nach dem durch die Ausführungs-Verordnung des Bundesrathes vom 22sten Juni 1875 vorgeschriebenen Formular B. vorzunehmen und Alles zu vermeiden, was bei den Beteiligten gegenüber dem § 82 des Gesetzes irrite Auffassungen, insbesondere die Meinung hervorrufen kann, als sei mit Einführung der bürgerlichen Eheschließung die kirchliche Copulation überflüssig geworden.

Der Standesbeamte hat daher nach Aufnahme des einleitenden Theils der im Formular B. vorgezeichneten Verhandlung und nachdem die Verlobten die in Gegenwart der Zeugen vom Standesbeamten an sie einzeln und nach einander gerichtete Frage:

ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen,  
bejahend beantwortet haben, sich auf den Ausspruch zu be-  
schränken:

daz er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig  
verbundene Eheleute erkläre,  
und sodann ohne Weiteres die Beurkundung des vorgenommenen  
Actes zum Abschluß zu bringen, und den Eheleuten die im  
letzten Sahe des § 54 des Gesetzes vorgeschriebene Bescheinigung  
nach dem Formular D. der Ausführungs-Verordnung des  
Bundesrathes vom 22sten Junius 1875 auszustellen.

Schwerin am 14ten August 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium  
des Innern.

Weßell.

der Justiz.

Buchka.

(Zu § 7 der Instruction.)

a.

Standesamt . . . . . am . . . . . 18 . . . . .

Das von der

am . . . . . 18 . . . um . . . Uhr . . . . .

zu

geborene Kind . . . . . lichen Geschlechts ist heute unter No.

des Geburtsregisters ohne Vornamen eingetragen.

### Der Standesbeamte.

N. N.

---

Ich bescheinige hierdurch, daß dem obenbezeichneten Kinde bei der von mir  
heute vollzogenen heiligen Taufe die Vornamen: . . . . .

beigelegt worden sind.

(Ort und Datum) . . . . .

(Unterschrift des Geistlichen) . . . . .

Standesamt . . . . . am . . . . . 18 . . . . .

Das von der . . . . .  
am . . . . . 18 . . . um . . . Uhr . . . . .  
zu . . . . .  
geborene Kind . . . . . lichen Geschlechts ist heute unter No. . . . .  
des Geburtsregisters mit den Vornamen: . . . . .  
eingetragen.

**Der Standesbeamte.**

N. N.

Standesamt . . . . . am . . . . . 18 . . . . .

③ . . . . .

ist als am . . . . . 18 . . . um . . . Uhr . . . . .

zu . . . . .

verstorben unter No. . . . . des Sterberegisters heute eingetragen.

**Der Standesbeamte.**

N. N.

Standesamt 18

18

Standesamt . . . . . am . . . . . 18 . . .

Das von der . . . . .

am . . . . . 18 . . . um . . . Uhr . . .

zu . . . . .

geborene Kind . . . . lichen Geschlechts ist als todtgeboren unter No. . .

des Sterberegisters heute eingetragen.

*Standesbeamter*  
Der Standesbeamte.

N. N.

(Zu § 8 der Instruction.)

e.

Standesamt . . . . . am . . . . . 18 . . . . .

Der . . . . .

zu . . . . .

hat sich zur Ehe mit der . . . . .

zu . . . . .

gemeldet.

**Der Standesbeamte.**

N. N.

## 5. Alphabetisches Sachregister.

### Abkürzungen:

Ges. = Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 6. Februar 1875.

Ausf. B.D. des B.R. = Ausführungs-Verordnung des Bundesraths vom 22. Junius 1875 zum Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875.

Meckl. Ausf. B.D. = Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Ausführungs-Verordnung vom 14. August 1875 zum Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875.

Instr. f. d. St.B. = Instruction für die Standesbeamten des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin vom 14. August 1875.

Abänderungen im Standesregister: § 13, Abs. 4 des Ges., § 3 der Instr. f. d. St.B.

— siehe auch „Berichtigung“.

Abkürzungen sind bei Eintragungen nicht zulässig: § 13, Abs. 1 des Ges.

Ablehnung von Amtshandlungen Seitens der Standesbeamten, gegen solche ist Beschwerde bei dem Gericht zulässig: § 11, Abs. 3 des Ges., § 7 der Meckl. Ausf. B.D.

— der Eheschließung bei Ehehindernissen: § 48 des Ges.

Abschließung der Standesregister: § 14, Abs. 2 des Ges., § 14, Abs. 1 der Meckl. Ausf. B.D.

Abschriften, beglaubigte, im Nebenregister: § 14, Abs. 1 und 3 des Ges.

— von Auszügen: § 13, Abs. 2 des Ges.

— von Urkunden aus dem Tagebuche des Schiffers: §§ 62, 63, 64 des Ges.

Abstammung des Kindes, ihre Eintragung im Falle nachträglicher Feststellung: § 26 des Ges.

Abweichungen in den Urkunden, welche vor dem Aufgebot beigebracht werden: § 45, Abs. 3 und 4 des Ges.

Acten der Standesbeamten: § 9 der Ausf. B.D. des B.R.

Adoption, ihre Eintragung in das Geburtsregister: § 26 des Ges.

— ihre Wirkung auf die Erfordernisse der Eheschließung: § 31 des Ges.

— begründet ein Ehehindernis: § 33, Nr. 4 des Ges.

Adoption, in welchen Fällen dieselbe nach Mecl. Rechte die Rechte der väterlichen Gewalt begründet: § 8 Abs. 4, Nr. 3 der Instr. f. d. StB. (Vgl. § 31 des Ges.)

Alphabetische Namensverzeichnisse s. „Namensverzeichnisse“.

Alter der Geschlechenden: §§ 28, 29 und 54 des Ges., § 8, Abs. 4, Nr. 1 und 2 der Instr. f. d. StB.

— der Zeugen: §§ 53 und 54 des Ges.

— der Verstorbenen, in das Sterberegister einzutragen: § 59, Nr. 3 des Ges.

Amtsbezirk siehe „Standesamtsbezirk“.

Amtsführung der Standesbeamten, Aufsicht über dieselbe: § 11 des Ges., §§ 1, 2 und 3 der Mecl. Ausf. B.D. — Siehe auch „Aufsichtsbehörde“.

Amtshandlungen, deren Ablehnung, siehe „Ablehnung“.

Amtstlocal, Wornahme von Geschleißungen außerhalb desselben ist bei ärztlich bescheinigter Krankheit zulässig: § 6 der Instr. f. d. StB.

— Kosten desselben: §§ 8, 9 und 10 des Ges., § 9, Abs. 2 der Mecl. Ausf. B.D.

Anerkennung unehelicher Kinder: § 25 des Ges.

Anfechtbarkeit der Ehe, wegen Unzuständigkeit des Standesbeamten ist eine Ehe nicht anzusehen: § 42 des Ges.

Annahme an Kindesstatt siehe „Adoption“.

Anstalten, deren Vorsteher zur Anzeige von Geburts- und Sterbefällen verpflichtet sind: § 20 und § 58, Abs. 1 des Ges.

Anstellung der Standesbeamten: §§ 3—6 des Ges.

Anträge, schriftliche, sind in die Sammelacten aufzunehmen: § 9 der Ausf. B.D. des B.R.

Anzeige, mündliche: §§ 13, 19, 23 24 und § 58, Abs. 1 des Ges.

—, nachträgliche: § 22, Abs. 3 und § 60 des Ges.

—, schriftliche: § 13, Abs. 3, §§ 20, 24, 58, 62, 63 und 64 des Ges., § 8 der Ausf. B.D. des B.R., § 4 der Instr. f. d. StB. Die schriftlichen Anzeigen sind in die Sammelacten aufzunehmen: § 9 der Ausf. B.D. des B.R.

—, Prüfung der Richtigkeit derselben: §§ 21 und 58 des Ges., § 4, Abs. 2 der Instr. f. d. StB.

—, unvollständige: § 59, letzter Abs. des Ges., § 4, Abs. 2 der Instr. f. d. StB.

—, verspätete: § 27 des Ges.

Anzeigefristen: § 17, § 22, Abs. 3, § 23, § 24, Abs. 1, § 56, § 62, § 64, § 81 des Ges.

Anzeigepflicht: §§ 18, 20, § 22, Abs. 3, § 23, § 24, Abs. 1, § 56, § 58, Abs. 1, § 62, § 63, § 64, § 74, Abs. 1,

Nr. 2 des Ges., §§ 16 und 17 der Meckl. Ausf. BD.

—, Bestrafung nicht erfüllter Anzeigepflicht: § 68 des Ges., § 15, Abs. 1 und 3 der Meckl. Ausf. BD.

Anzeigefähig ist bei Geburts- und Sterbefällen jede aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person: § 19 und § 58, Abs. 1 des Ges.

Arrogation siehe „Adoption“.

Arzt, Anzeigepflicht derselben bei Geburtsfällen: § 18 des Ges.

Atteste siehe „Zeugnisse“.

Aufgebot, ein solches soll der Geschleißung vorhergehen: § 44, Abs. 1 des Ges.

—, der für dessen Anordnung zuständige Standesbeamte: § 44, Abs. 2 des Ges. — Vergl. hierzu § 74, letzter Abs., des Ges.

—, Erfordernisse, welche vor Anordnung derselben als vorhanden nachzuweisen sind: § 45 des Ges., § 8 der Instr. f. d. StB.

—, wo und wie dasselbe bekannt zu machen ist: §§ 46 und 47 des Ges., § 9 der Instr. f. d. StB.

—, Dispensation von demselben: § 50, Abs. 1 des Ges., § 1, Abs. 2 der Meckl. Ausf. BD.

—, Fall der Geschleißung ohne solches: § 50, Abs. 2 des Ges.

—, Wegfall seiner Kraft: § 51 des Ges.

—, über die Aufgebote sind Verzeichnisse zu führen: § 10, Nr. 3 der Ausf. BD. des BR.

—, über dasselbe ist auf Verlangen den Verlobten eine Bescheinigung auszustellen: § 13 und § 5, Abs. 3 der Ausf. BD. des BR., vgl. § 49 des Ges.

—, über die Anmeldung zu demselben ist dem Geistlichen der Parochie Mittheilung zu machen: § 8, Abs. 2 und 3 der Instr. f. d. StB.

—, ein vor dem 1. Jan. 1876 nach den Vorschriften des bisherigen Rechts ergangenes Aufgebot behält seine Wirksamkeit: § 80 des Ges.

—, Kosten der Bekanntmachung derselben im Auslande sind vom Antragsteller zu tragen: § 47, Abs. 1 des Ges.

—, Formular zu demselben: § 5, Abs. 2 der Ausf. BD. des BR.

Auflösung der Ehe siehe „Ehe“.

Aufsichtsbehörde: § 3, Abs. 1, § 7, Abs. 3, § 11, §§ 14, 27, 60, 64, § 66, Abs. 2 des Ges., §§ 3, 4, 5, 11, 12,

14, 15 der Meckl. Ausf. BD., § 1, Abs. 2 der Instr. f. d. StB.

Auflichtsbehörde, als solche fungirt in erster Instanz die Großherzogliche Civilstands-Commission zu Schwerin, in höherer Instanz das Großherzogliche Ministerium des Innern daselbst: §§ 2 und 3 der Meckl. Ausf. BD.

Auseinandersetzung der Wittwer und Wittwen mit den minderjährigen Kindern der vorigen Ehe in Betreff des Vermögens vor Anordnung des Aufgebots zu einer weiteren Ehe: § 38, Abs. 2 des Ges., § 8, Abs. 1 a. der Instr. f. d. StB.

Ausgaben, die für den einzelnen Fall erwachsenden an Porto, Botenlohn u. dgl. gehören zu den sachlichen Kosten und sind von den Gemeinden, resp. Gutsherrschaften zu tragen: § 9, Abs. 2 der Meckl. Ausf. BD.

Ausland, Fall der Bekanntmachung des Aufgebots im Auslande: § 47 des Ges.

—, Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes im Auslande: § 85 des Ges.

Ausländer, deren Eheschließung im Reichsgebiete: § 38, Abs. 1 des Ges., § 8, Abs. 1 c. der Instr. f. d. StB.

Ausstreichung des Vordruckes im Standesregister: § 8 der Ausf. BD. des VR., §§ 3 u. 4 der Instr. f. d. StB.

Auszüge, beglaubigte, aus den Standesregistern: § 15, Abs. 2 und § 16, Abs. 3 des Ges., § 5 der Instr. f. d. StB.

—, Gebühren derselben: § 16, Abs. 2 des Ges. u. Gebührentarif.

—, Fälle der Gebührenfreiheit derselben: § 16, Abs. 2 des Ges.

—, Stempelfreiheit derselben: § 16, Abs. 1 des Ges. u. § 18 der Meckl. Ausf. BD.

—, die Formulare zu denselben: § 4 der Ausf. BD. des VR.

—, kostenfreie Lieferung der Formulare zu denselben: § 8 des Ges., § 9, Abs. 1 der Meckl. Ausf. BD.

Bahern, Behandlung von Ehestreitigkeiten in Bayern: § 78 des Ges.

Bayerische Staatsangehörige, zur Eheschließung derselben im hiesigen Lande ist die Erlaubniß des Ministerii des Innern erforderlich: § 8, Abs. 1 c. der Instr. f. d. StB.

Beamte, Erlaubniß zur Eheschließung derselben: § 38, Abs. 1 des Ges.

Beerdigung, dieselbe darf ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde nicht vor Eintragung des Sterbefalles in das Standesregister erfolgen. Verfahren, wenn die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen ist: § 60 des Ges., § 13 der Meckl. Ausf. BD.

Beerdigung, gebührenfreie Bescheinigung zum Zwecke der Beerdigung: Abschnitt I. des Gebührentarifs und § 7, Abs. 2 der Instr. f. d. StB.

Beiglaubigung der Auszüge: § 15, Abs. 2 des Ges.

— der Nebenregister: § 14 des Ges., § 2 der Ausf. B.D. des B.R. Belehrung, wegen derselben haben die Standesbeamten sich an die Großherzogliche Civilstands-Commission zu wenden: § 1, Abs. 2 der Instr. f. d. StB.

Berichtigung der Standesregister: §§ 65 und 66 des Ges., § 14, Abs. 2 der Meckl. Ausf. B.D. und § 3 der Instr. f. d. StB.

Berichtigungen der Standesregister sind in die Auszüge mit aufzunehmen: § 16, Abs. 3 des Ges.

Bescheinigung des Aufgebots: § 49 des Ges., § 5, Abs. 3 u. § 13 der Ausf. B.D. des B.R.

— der Eheschließung: § 54, letzter Abs., des Ges. und § 5, Abs. 1 der Ausf. B.D. des B.R.

— der Eintragung von Geburts- und Sterbefällen: Abschnitt I. des Gebührentarifs und § 7 der Instr. f. d. StB.

Bescheinigungen, welche auf Grund der Standesregister ertheilt werden, sind stempelfrei: § 18 der Meckl. Ausf. B.D.

Beschwerden: § 7, Abs. 3, § 11, Abs. 3 des Ges., §§ 1, 3, 7 und § 15, Abs. 1 der Meckl. Ausf. B.D.

Betrug, Einfluß derselben auf die Gültigkeit der Ehe: § 38, Abs. 2 des Ges.

Bigamie, Verbot derselben: § 34 des Ges.

Botenlohn siehe „Ausgaben“.

Bürgermeister siehe „Ortsvorstand und Ortsvorsteher“.

Civilstands-Commission siehe „Aufsichtsbehörde“ und „Verwaltungsbehörde, untere“.

Controle über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen des Kindes: § 10, Nr. 2 der Ausf. B.D. des B.R.

Criminalgerichte sind zuständig für die in den §§ 67 und 69 des Ges. mit Strafe bedrohten Vergehen: § 15, Abs. 2 der Meckl. Ausf. B.D.

Dienstsiegel: § 15, Abs. 2 des Ges., § 9, Abs. 2 der Meckl. Ausf. B.D.

Dispensation von Ehehindernissen und vom Aufgebot, Fälle der Zulässigkeit: § 28, Abs. 2, § 33, letzter Absatz, § 35, § 50, Abs. 1 des Ges.

—, zuständige Behörde zur Ertheilung derselben: § 40 des Ges., § 1, Abs. 2 der Meckl. Ausf. B.D.

**G**he, kann innerhalb des Gebietes des deutschen Reichs rechts-gültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden: Ges. § 41.

—, ihre Gültigkeit kann wegen gewisser Mängel nicht angefochten werden: § 37, Abs. 2, § 38, § 42 Abs. 2 des Ges.

**G**ehindernisse: §§ 28—40 des Ges.

—, Dispensation von denselben siehe „Dispensation“.

—, nothwendige Rücksicht auf solche: § 47, Abs. 2, §§ 48 und 49 des Ges.

**G**hemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre ein: § 28 des Ges. **G**esachen, streitige, Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte in solchen: § 76 des Ges.

**G**escheidung siehe „Heirathsregister“.

**G**eschließung, Erfordernisse derselben bei

ehelichen Kindern: §§ 29 und 32 des Ges.,

unehelichen Kindern: §§ 30 und 32 des Ges.,

angenommenen Kindern: § 31 und § 33, Nr. 4 des Ges., § 8, Abs. 4, Nr. 3 der Instr. f. d. StB.,

Minderjährigen: § 29 des Ges., § 8, Abs. 4, Nr. 1 und 2 der Instr. f. d. StB.,

Geschiedenen: § 33, Nr. 4, § 35 des Ges.,

Pflegebefohlenen: § 37 des Ges.,

Wittwern und Wittwen: § 35, § 38, Abs. 2 des Ges., § 8, Abs. 1 a. der Instr. f. d. StB.

Militairpersonen: § 38, Abs. 1 des Ges., § 8, Abs. 1 b. der Instr. f. d. StB.

Landesbeamten: § 38, Abs. 1., des Ges.,

Ausländern und Bayerischen Staatsangehörigen: § 38, Abs. 1 des Ges., § 8, Abs. 1 c. der Instr. f. d. StB.

—, derselben soll ein Aufgebot vorhergehen: § 44 des Ges. (Siehe „Aufgebot“.)

—, ohne Aufgebot: § 50 des Ges.

—, Form derselben: § 52 des Ges., § 10 der Instr. f. d. StB.

—, Zeugen derselben: § 52, Abs. 1, § 53 des Ges.

—, Eintragung derselben in das Heirathsregister: § 54 des Ges., siehe auch „Heirathsregister“.

—, Zeit derselben: § 6 der Instr. f. d. StB.

—, Fall der Bornahme derselben außerhalb des Geschäftslocals des Standesbeamten: § 6 der Instr. f. d. StB.

Geschließungs-Bescheinigung: § 54, Abs. 2 des Ges.,  
§ 5, Abs. 1 der Ausf. B.D. des B.R.

—, dieselbe ist gebühren- und stempelfrei: Abschnitt I. des Gebührentarifs, § 18 der Meckl. Ausf. B.D.

Geschließungs-Beschränkungen, Aufhebung der nicht im Gesetze vom 6. Febr. 1875 vorgeschriebenen: § 39 des Ges.

Gehstreitigkeiten in Bayern siehe „Bayern“.

Gehverbote: § 33 des Ges.

Gedesformular für die Standesbeamten und deren Stellvertreter:  
§ 8 der Meckl. Ausf. B.D.

Gedesstaatliche Versicherung: § 45, Abs. 4 des Ges.

Einsicht der Standesregister siehe „Standesregister“.

Eintragung in die Hauptregister siehe „Standesregister“.

— in die Nebenregister siehe „Nebenregister“.

— eines Geburtsfalles siehe „Geburt“ und „Geburtsregister“.

— einer Geschließung siehe „Geschließung“ und „Heirathregister“.

— eines Sterbefalles siehe „Sterbefall“ und „Sterberegister“.

— der Berichtigungen: § 65 des Ges., § 3 der Instr. f. d. St.B.

— auf Grund schriftlicher Anzeigen, bezw. Mittheilungen: §§ 20, 24, 58, 62 des Ges., §§ 8 und 9 der Ausf. B.D. des B.R., § 4 der Instr. f. d. St.B.

— nachträgliche der Vornamen des Kindes: § 22, Abs. 3 und § 81, Abs. 2 des Ges.

— der Anerkennung eines unehelichen Kindes: § 25 des Ges.

Einwilligung zur Geschließung: §§ 29—32, § 45 des Ges.

Entschädigung für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten und des Stellvertreters

in Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten: § 7, Abs. 1 des Ges.

in Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bezw. Gutsbezirken gebildet sind: § 7, Abs. 2, 3, 4, §§ 9 und 10 des Ges., § 11 der Meckl. Ausf. B.D.,

in Fällen der Beurkundung durch den Standesbeamten eines benachbarten Bezirks: § 12, Abs. 2 der Meckl. Ausf. B.D.

Ergänzungen der Standesregister sind in die Auszüge mit aufzunehmen: § 16, Abs. 3 des Ges.

Ermächtigung eines anderen Standesbeamten zur Vornahme der Geschließung: §§ 43 und 49 des Ges., § 5, Abs. 3 der Ausf. B.D. des B.R., Abschnitt II, Nr. 1 des Gebührentarifs.

Ermittlungen, wenn ein neugeborenes Kind gefunden wird:  
§ 24 des Ges.

— bei Verzögerung der Geburtsanzeige: § 27, Abs. 2 des Ges.

— bei Todesfällen: § 58, Abs. 2 und § 60 des Ges.

Ersuchen des Standesbeamten, demselben sind andere Standesbeamte, sowie Gemeinde- und Ortspolizeibehörden Folge zu leisten verpflichtet: § 15 der Ausf. B.D. des B.R.

Erimirte, Todesfälle derselben sind den Landesgerichten durch die Standesbeamten anzugeben: § 16, Abs. 2 der Meckl. Ausf. B.D. Familienrath: § 29, Abs. 5 des Ges.

Findelkind siehe „Kind, neugeborenes“.

Formulare, kostenfreie Lieferung derselben: § 8 des Ges., § 9, Abs. 1 der Meckl. Ausf. B.D.

— zu den Standesregistern und den Nebenregistern: §§ 1 und 2 der Ausf. B.D. des B.R.

— zu den Register-Auszügen: § 4 der Ausf. B.D. des B.R.

— zu den Geschäftslösungs-Bescheinigungen: § 5, Abs. 1 der Ausf. B.D. des B.R.

— zu dem Aufgebot: § 5, Abs. 2 der Ausf. B.D. des B.R.

— zu den Ernächtigungen nach §§ 43 u. 49 des Ges. mit Aufgebot-Bescheinigung: § 5, Abs. 3 der Ausf. B.D. des B.R.

— zur Beerdigung der Standesbeamten und deren Stellvertreter: § 8 der Meckl. Ausf. B.D.

— zu den Todtenlisten nach § 27 der Collateral-Erbsteuer-Ordnung: § 16 der Meckl. Ausf. B.D.

— zu den Bescheinigungen über Eintragungen von Geburts- und Sterbefällen: § 7 der Instr. f. d. St.B.

Gebühren: § 16 des Ges. u. Gebührentarif.

—, wohin dieselben fließen: § 70 des Ges.

—, Verzeichnis über die zu erhebenden und erhobenen Gebühren: § 10, Nr. 4 der Ausf. B.D. des B.R.

Gebührenfreiheit, Fälle derselben: § 16, Abs. 2, Satz 2 des Ges., Abschnitt I. des Gebührentarifs, §§ 11 u. 13 der Ausf. B.D. des B.R., § 7 der Instr. f. d. St.B.

Geburt, ihre Beurkundung: §§ 1, 12, 13, 14, 20—27, 61—64 des Ges., §§ 1, 7, 8 und 9 der Ausf. B.D. des B.R., §§ 2—5 der Instr. f. d. St.B.

—, Anzeige jeder Geburt beim Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattfand: § 17 des Ges.

—, die zur mündlichen Anzeige Verpflichteten: § 18, Abs. 1 des Ges. Reihenfolge derselben: § 18, Abs. 2 des Ges. Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine

aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen: § 19  
des Ges.

Geburt, die zur schriftlichen Anzeige Verpflichteten und Form  
der Anzeige: § 20 des Ges.

- , Inhalt der Eintragung eines Geburtsfalles: § 22 des Ges.
  - , Zeit der Anzeige und Art der Eintragung in das Sterberegister,  
wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist: § 23  
des Ges., § 7, C. 4 und § 8, letzter Satz, der Ausf. B.D. des B.R.
  - , Zeit und Ort der Anzeige, wenn Demand ein neugeborenes  
Kind findet: § 24, Abs. 1 des Ges. Art der desfallsigen Ein-  
tragung in das Geburtsregister: § 24, Abs. 2 des Ges.
  - , Eintragung des Geburtsfalles, wenn die Anzeige desselben über  
drei Monate verzögert wird: § 27, Abs. 1 des Ges. Kosten der  
bezüglichen Ermittelung des Sachverhalts: § 27, Abs. 2 des Ges.
  - , Art und Weise der Beurkundung von Geburten, welche sich  
auf Seeschiffen während der Reise ereignen: §§ 61—64 des Ges.
  - , Anwendung des Gesetzes vom 6. Febr. 1875 auf Geburtsfälle,  
welche sich vor dem 1. Jan. 1876 ereignet haben, an diesem  
Tage aber noch nicht eingetragen sind: § 81 des Ges.
  - , Bescheinigungen über die Eintragung von Geburtsfällen: § 7  
der Instr. f. d. St.B.
  - , Bezeugnisse über die vor dem 1. Jan. 1876 in die Kirchen-  
bücher z. eingetragenen Geburten: § 73 des Ges.
- Geburtslisten zu Militärzwecken sind für die bis zum 1. Jan.  
1876 eingetragenen Geburtsfälle von den Geistlichen aufzustellen  
und einzureichen: § 17, Abs. 3 der Meckl. Ausf. B.D.
- Geburtsregister, allgemeine Vorschriften über die Anlegung  
desselben: §§ 1 und 12 des Ges., §§ 1 und 3 der Ausf. B.D.  
des B.R., § 2 der Instr. f. d. St.B.
- , Formulare zu demselben: § 8 des Ges., § 1 und 2 der Ausf. B.D.  
des B.R., § 9, Abs. 1 der Meckl. Ausf. B.D.
  - , Art und Weise der Eintragung in dasselbe: §§ 13, 14, 20  
bis 27, 61—64 des Ges., §§ 1, 7, 8 und 9 der Ausf. B.D.  
des B.R., §§ 2—5 der Instr. f. d. St.B.
  - , siehe auch „Geburt“, „Standesregister“.
- Geburtsurkunden (Register-Auszüge), Formulare zu denselben:  
§ 4 der Ausf.-B.D. des B.R.
- siehe auch „Auszüge“.
- sind von den Verlobten vor Anordnung des Aufgebots bei-  
zubringen: § 45, Abs. 2 des Ges.
- Gefangenanstalten, Geburten und Sterbefälle in solchen:  
§ 20 und § 58, Abs. 1 des Ges.

- Geistliche und andere Religionsdiener: § 3, Abs. 3 des Ges., § 67, § 73 des Ges., § 11 der Ausf. BD. des BR. — Geistliche und Kirchendiener: § 74, Abs. 1 des Ges. — Geistliche oder Pastoren: § 17, Abs. 1 und 3 der Meckl. Ausf. BD., § 8, Abs. 2 und 3 der Instr. f. d. StB.
- Geldstrafen: § 11, Abs. 2, §§ 67—69 des Ges.
- , erkennende Behörden, bzw. Gerichte: § 11, Abs. 2 des Ges., § 3, § 15, Abs. 2 und 3 der Meckl. Ausf. BD.
- , Befugniß der Standesbeamten, die zu Anzeigen u. Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten: § 68, Abs. 3 des Ges.; Recurs wegen derselben: § 15, Abs. 1 der Meckl. Ausf. BD.
- , executivische Vertreibung derselben: § 15, Abs. 1 der Meckl. Ausf. BD.
- , wohin dieselben fließen: § 70 des Ges.
- Gemeindebeamte, Verpflichtung derselben zur Uebernahme des Amtes eines Standesbeamten oder des Stellvertreters: §§ 4, 6 und 10 des Ges. — Entschädigung derselben: §§ 7, 9 und 10 des Ges., § 11 der Meckl. Ausf. BD.
- Gemeindebehörde, Bezeichnung derselben: § 84 des Ges., § 6 der Meckl. Ausf. BD.
- , Ernennung der Standesbeamten durch dieselbe: § 4 des Ges.
- , Verpflichtungen derselben: § 15 der Ausf. BD. des BR., § 5 der Meckl. Ausf. BD.
- Gemeinden, Berücksichtigung derselben bei Bildung der Standesamtsbezirke: § 2, Abs. 2 des Ges., § 10 der Meckl. Ausf. BD.
- , Haftung derselben für die den Standesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und für die fächlichen Kosten: § 7, Abs. 1, 2 und 3, § 8, § 9, § 10 des Ges., § 9 und § 11 der Meckl. Ausf. BD.
- , Anspruch derselben auf Gebühren und Geldstrafen: § 70 des Ges.
- Gemeindevorstand siehe „Gemeindebehörde“.
- Gericht erster Instanz, Bezeichnung derselben: § 84 des Ges., § 7, Abs. 1 der Meckl. Ausf. BD.
- — —, die demselben obliegenden Functionen und das Verfahren vor demselben: § 11, Abs. 3, § 14, Abs. 2, § 66, Abs. 2 und 3 des Ges., § 7 der Meckl. Ausf. BD.
- Gerichtsbarkeit in streitigen Ehe- und Verlöbnissachen: § 76 des Ges.
- Geschäftslocal, Kosten derselben: §§ 8, 9 und 10 des Ges., § 9, Abs. 2 der Meckl. Ausf. BD.
- , Fälle, in denen die Vornahme von Eheschließungen außerhalb derselben gestattet ist: § 6 der Instr. f. d. StB.

Geschwister, voll- und halbbürtige, zwischen solchen ist die Ehe verboten: § 33, Nr. 2 des Ges.

Großjährige, nur solche sollen als Zeugen der Eheschließung zugezogen werden: § 53 (§ 52, Abs. 1) des Ges.

Gutsbezirke, werden den Gemeinden im Sinne des Gesetzes gleichgerechnet: § 10 des Ges., § 6, Abs. 2 der Meckl. Ausf. BD.

—, die Ortsobrigkeiten derselben haben die Functionen der Gemeindebehörde und des Gemeindevorstandes auszuüben: § 6, Abs. 2 der Meckl. Ausf. BD.

Hauptregister siehe „Standesregister“.

Hebamme, Anzeigepflicht derselben bei Geburtsfällen: §§ 18 und 19 des Ges., § 17, Abs. 1 der Meckl. Ausf. BD.

Hebammenanstalten, öffentliche, Geburten und Sterbefälle in solchen: § 20 und § 58, Abs. 1 des Ges.

Heirath siehe „Eheschließung“, „Aufgebot“, „Heirathsregister“ und „Standesbeamte“.

Heirathsregister, allgemeine Vorschriften über die Anlegung derselben: §§ 1 und 12 des Ges., §§ 1 und 3 der Ausf. BD. des VR., § 2 der Instr. f. d. StB.

—, Formulare zu demselben: § 8 des Ges., §§ 1 und 2 der Ausf. BD. des VR., § 9, Abs. 1 der Meckl. Ausf. BD.

—, Art und Weise der Eintragung in dasselbe: §§ 13, 14 und 54 des Ges.

—, Eintragung eines Vermerks in dasselbe, wenn eine vor dem Standesbeamten geschlossene Ehe für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt worden ist: § 55 des Ges., § 14 der Ausf. BD. des VR.

— siehe auch „Standesregister“, „Eheschließung“.

Heirathsurkunden (Register-Auszüge), Formulare zu denselben: § 4 der Ausf. BD. des VR.

— siehe auch „Auszüge“.

Heirathszeugnisse, Ausstellung von solchen über die vor dem 1. Jan. 1876 geschlossenen Ehen durch Geistliche und sonstige Beamte: § 73 des Ges.

Irrananstalten, öffentliche, Geburten und Sterbefälle in solchen: §§ 20 und 58, Abs. 1 des Ges.

Irrthum, Einfluß derselben auf die Gültigkeit der Ehe: § 36, Abs. 2 des Ges.

Justiz-Ganzleien: § 7, § 15, Abs. 3 und § 16, Abs. 2 der Meckl. Ausf. BD.

Justiz-Ministerium: § 1, Abs. 2 und 3 der Meckl. Ausf. BD.

Kalenderjahr, sofort mit Ablauf desselben sind die Register abzuschließen: § 14, Abs. 2 des Ges., § 14, Abs. 1 der Meckl. Ausf. B.D.

—, in den ersten 8 Tagen desselben sind die Nebenregister, sowie ein summarisches Verzeichniß der Berichtigungen und Nachtragungen zu Standesregistern der früheren Jahrgänge der Großherzogl. Civilstands-Commission zu Schwerin einzureichen: § 14, Abs. 1 und 2 der Meckl. Ausf. B.D.

—, vor dem 15. Januar eines jeden Kalenderjahres sind Todtenlisten von den Standesbeamten an die Ortsobrigkeiten einzureichen: § 16, Abs. 1 der Meckl. Ausf. B.D.

Kind, neugeborenes, wer ein solches findet, hat spätestens am nächstfolgenden Tage davon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen: § 24, Abs. 1 des Ges.

—, uneheliches, wann die Anerkennung eines solchen in das Geburtsregister nur eingetragen werden darf: § 25 des Ges.

—, todtgeborenes oder in der Geburt verstorbenes, die Eintragung hat nur im Sterberegister zu geschehen: § 23 des Ges. — Bescheinigung der Eintragung: § 7, Abs. 2 der Instr. f. d. StB.

—, angenommenes, siehe „Adoption“.

Kirchenbücher, Zeugnisse aus denselben über die vor dem 1. Jan. 1876 in dieselben eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle: § 73 des Ges.

Kirchendiener, Entschädigung derselben: § 74, Abs. 1 des Ges.

Klage auf richterliche Ergänzung im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung: § 32 des Ges.

Kontrolle siehe „Controle“.

Kosten, die fächlichen der Standesämter werden von den Gemeinden resp. Gutsherrschäften getragen: §§ 8, 9 und 10 des Ges., § 9, Abs. 2, Satz 2 der Meckl. Ausf. B.D.

— der Ermittelung des Sachverhalts, wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird: § 27, Abs. 2 des Ges.

— der Bekanntmachung des Aufgebots im Auslande: § 47, Abs. 1 des Ges.

— im Uebrigen siehe „Gebühren“.

Kostenfreie Einsicht der Standesregister durch Geistliche und andere Religionsdiener: § 11 der Ausf. B.D. des B.R.

Kostenfreie Ertheilung einer Aufgebots-Bescheinigung: § 49 des Ges., § 13 der Ausf. B.D. des B.R., auch Abschnitt I. des Gebührentarifs.

Kostenfreie Ertheilung von Bescheinigungen über die auf mündliche Anzeige erfolgte Eintragung von Geburts- und Sterbefällen: § 4 der Instr. f. d. StB.

Kostenfreie Lieferung der Formulare: § 8 des Ges., § 9, Abs. 1 der Meckl. Ausf. BD.

Kostenfreiheit der Verhandlungen: § 16, Abs. 1 des Ges.

Kostenfreiheit der Auszüge und der Einsicht der Register beim Unvermögen der Beteiligten und in amtlichem Interesse: § 16, Abs. 2, Satz 2 des Ges.

Krankenanstalten, öffentliche, Geburten und Sterbefälle in solchen: §§ 20 und 58, Abs. 1 des Ges.

Landesbeamte, Erlaubniß zur Geschließung derselben: § 38, Abs. 1 des Ges.

Landesgesetzliche Vorschriften, Fälle, in denen dieselben besonders gewahrt worden sind: § 6, Abs. 3, § 11, Abs. 1 und 3, § 36, § 38, § 40, § 50, Abs. 1, § 55, Abs. 2, § 66, Abs. 1, § 70, § 74, § 75, § 79, § 83 und § 84 des Ges.

Landesherren und Mitglieder landesherrlicher Familien: § 72 des Ges.

Legitimation, wie die durch solche bewirkte Veränderung der Standesrechte in dem Standesregister zu vermerken ist: § 26 des Ges.

Löschungen im Standesregister, Verfahren bei solchen: § 13, Abs. 4 des Ges., § 3 der Instr. f. d. StB.

Maßregeln, executivische: § 5, Abs. 2 der Meckl. Ausf. BD.  
— — zur Beitrreibung von Geldstrafen siehe „Geldstrafen“.

Mehrgeburten, Art der Eintragung derselben: § 22, Abs. 2 des Ges.

Militairpersonen, Geschließung derselben: § 38, Abs. 1 des Ges., § 8, Abs. 1 b. der Instr. f. d. StB.

Minderjährige dürfen nicht als Zeugen der Geschließung zugezogen werden: § 53 (§ 52, Abs. 1) des Ges.

Minderjährige eheliche Kinder, Geschließung derselben siehe „Geschließung“.

Ministerium des Innern: § 1, Abs. 1 und 3, § 2, § 5, Abs. 2, § 8, Abs. 1 c., § 15, Abs. 1 der Meckl. Ausf. BD.

Mittheilungen, schriftliche, Eintragungen auf Grund derselben: § 13, Abs. 3, §§ 20, 24, 58, 62 des Ges., § 8 der Ausf. BD. des BR., § 4 der Instr. f. d. StB.

— — sind in die Sammelacten aufzunehmen: § 9 der Ausf. BD. des BR.

Mutter, Verpflichtung derselben zur Anzeige des Geburtsfalles: §§ 18 und 19 des Ges.

— Fälle, wo deren Einwilligung zur Eheschließung ihrer Kinder nötig ist: § 29, Abs. 1 und § 30 des Ges., § 8, Abs. 4., Nr. 1 der Instr. f. d. StB.

Nachschlagen der Register, Gebühren dafür: Abschnitt II., Nr. 2 des Gebührentarifs.

Nachtragungen zu den Standesregistern: § 14, Abs. 3, § 16, Abs. 3 des Ges., § 14, Abs. 2 der Meckl. Ausf. BD.

Nachweisung des Vermögens bei Eheschließungen: § 38, Abs. 2 des Ges.

Namen, Schreibart derselben, siehe „Schreibart“.

Namensverzeichnisse, alphabetische, sind zu jedem der 3 Standesregister zu führen: § 10, Nr. 1 der Ausf. BD. des VR.

Nebenregister, Vorschriften über Führung, Abschluß, Einreichung und Aufbewahrung derselben: § 14 des Ges., § 2 der Ausf. BD. des VR., § 14 der Meckl. Ausf. BD., § 2, Abs. 3 und § 5 der Instr. f. d. StB.

Nichtigkeitserklärung einer Ehe: § 34, § 55, Abs. 1 des Ges., § 14 der Ausf. BD. des VR.

Nummer, die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern: § 13, Abs. 1 des Ges., § 2, Abs. 2 der Instr. f. d. StB.

Oberaufsicht, in Betreff der Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875, wird vom Ministerium des Innern geübt: § 1, Abs. 1 der Meckl. Ausf. BD.

Obervormundschaft, eine Wirksamkeit derselben in Bezug auf die Eheschließung der Minderjährigen findet im hiesigen Lande nicht statt: § 8, Abs. 4, Nr. 2 der Meckl. Ausf. BD. (Vgl. § 29, Abs. 5 des Ges.)

Obervormundschaftliche Auseinandersetzung der Wittwer und Wittwen mit den minderjährigen Kindern der vorigen Ehe ist vor Anordnung des Aufgebots zu einer weiteren Ehe nachzuweisen: § 8, Abs. 1 a. der Meckl. Ausf. BD. (Vgl. § 38, Abs. 2 des Ges.)

Orbigkeiten, bezw. Ortsbrigkeiten: § 5, § 6, § 10, Abs. 2, § 12, Abs. 1 und 3, § 15, Abs. 1 und 3, § 16, Abs. 1, § 17, Abs. 2 der Meckl. Ausf. BD.

Ortspolizeibehörden: § 24, Abs. 1, § 60 des Ges., § 15 der Ausf. BD. des VR., § 13 und § 15, Abs. 3 der Meckl. Ausf. BD.

Ortsvorstand und Ortsvorsteher: § 4, Abs. 1 des Ges.

**P**arochie, Berücksichtigung derselben bei Bildung der Standesamtsbezirke: § 10 der Meckl. Ausf. B.D.

**P**astor siehe „Geistliche“.

**P**auschquatum als Entschädigung für die Wahrnehmung der Standesamtsgeschäfte in Fällen des § 6, Abs. 2 und 3 des Ges.: § 7, Abs. 2, 3 des Ges., § 11 der Meckl. Ausf. B.D.

**P**pflegebefohlener, die Eheschließung eines solchen, siehe „Vor- mund“ und „Eheschließung“

**P**roceßverfahren bei Umwandlung der Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett in eine Auflösung des Bandes der Ehe: § 77, Abs. 2 des Ges.

**P**roceßweg bei Berichtigungen der Standesregister: § 66, Abs. 2 und 3 des Ges.

**R**andvermerke: § 13, Abs. 4, § 14, Abs. 3, § 16, Abs. 3, § 22, Abs. 3, § 26, § 55, Abs. 1, § 65 des Ges., §§ 7 und 8 der Ausf. B.D. des B.R., § 14, Abs. 2 der Meckl. Ausf. B.D., §§ 3 und 4 der Instr. f. d. St.B.

**R**asuren dürfen in den Standesregistern nicht vorkommen: § 3 der Instr. f. d. St.B.

**R**egister siehe „Standesregister“, „Nebenregister“, „Geburtsregister“, „Heirathregister“, „Sterberegister“.

**R**egisterauszüge siehe „Auszüge“.

**R**eichsangehörige im Auslande, Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes derselben: § 85 des Ges.

**R**eligionsdiener, siehe „Geistliche“.

**R**equisionen der Großherzogl. Civilstands-Commission: § 5 der Meckl. Ausf. B.D.

— der Standesbeamten siehe „Ersuchen“.

— betreffend executivische Maßregeln siehe „Maßregeln“ und „Geldstrafen“.

**S**ammelacten siehe „Acten“.

**S**chiffer, Obsiegenheiten derselben bezüglich der Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen: §§ 61, 62 und 64 des Ges. — Bezugliche Strafbestimmungen: § 68, Abs. 2 des Ges.

**S**chreibart der Namen, von einer verschiedenen Schreibart in den von den Verlobten beizubringenden Urkunden kann unter Umständen abgesehen werden: § 45, Abs. 2 des Ges.

**S**chreibensunkundige haben die Eintragung mit ihrem Handzeichen zu versehen: § 13, Abs. 2, Nr. 5 des Ges.

**S**chreibfehler. Berichtigung derselben, siehe „Abänderungen“ und „Berichtigung“.

- Schreibhülfe: § 5 der Instr. f. d. StB.  
Schreibgebühren: Abschnitt II., Nr. 2 des Gebührentarifs.  
Schultheiß siehe „Ortsvorstand und Ortsvorsteher“.  
Schwiegereltern / jeden Grades zwischen solchen ist die Ehe  
Schwiegerkinder / verboten: § 33, Nr. 3 des Ges.  
Seemannsamt, Wirksamkeit derselben in Betreff der Beurkundung  
des Personenstandes der auf See befindlichen Personen: § 62  
des Ges.  
Standesamtsbezirke, deren Bildung: § 2 des Ges., § 10 der  
Meckl. Ausf. BD.  
Standesbeamte, deren Bestellung: §§ 1, 3, 4, 5, 6 und 72  
des Ges., § 2 und § 10, Abs. 2 der Meckl. Ausf. BD.  
—, deren Beleidigung: § 8 der Meckl. Ausf. BD.  
—, deren Entschädigung: §§ 7, 9 und 10 des Ges., §§ 3, 11  
und § 12, Nr. 2, Abs. 2 der Meckl. Ausf. BD.  
—, Aufsicht über die Amtsführung derselben: § 11 des Ges.,  
§§ 1—5 der Meckl. Ausf. BD.  
—, Verfahren für den Fall vorübergehender Behinderung des  
Standesbeamten und seiner Stellvertreter oder einer gleichzeitigen  
Erledigung dieser Aemter: § 3, Abs. 1 des Ges., § 12 der  
Meckl. Ausf. BD.  
—, Strafbestimmungen: § 11, Abs. 2 und § 69 des Ges.  
—, Zuständigkeit  
zur Beurkundung der Geburtsfälle: §§ 17 und 62 des Ges.,  
zur Eheschließung: §§ 42, 43 und 49 des Ges.,  
zum Aufgebot: § 44 des Ges.  
zur Beurkundung der Sterbefälle: §§ 56 und 62 des Ges.  
—, Strafbefugniß derselben: § 68, Abs. 3 des Ges., § 15,  
Abs. 1 der Meckl. Ausf. BD.  
—, Schreibhülfe derselben: § 5 der Instr. f. d. StB.  
—, Requisitionen derselben siehe „Ersuchen“.  
Standesrechte, Vermerke über Veränderungen derselben: § 26  
des Ges.  
Standesregister, allgemeine Vorschriften über die Anlegung  
derselben: §§ 1 und 12 des Ges., §§ 1 und 3 der Ausf. BD.  
des VR, § 2 der Instr. f. d. StB.  
—, Formulare zu denselben: § 8 des Ges., §§ 1 und 2 der  
Ausf. BD. des VR, § 9, Abs. der Meckl. Ausf. BD.  
—, Art und Weise der Eintragungen in dieselben: § 13 des Ges.,  
§§ 7—10 der Ausf. BD. des VR, §§ 3—5 der Instr. f. d. StB.  
—, jährliche Abschließung derselben: § 14, Abs. 2 des Ges., § 14,  
Abs. 1 der Meckl. Ausf. BD.

Standesregister, Beweiskraft derselben: § 15 des Ges.

—, Kosten- und Stempelfreiheit der Führung derselben: § 16, Abs. 1 des Ges.

—, Einsticht derselben: § 16, Abs. 2 des Ges., Abschnitt II. Nr. 1 des Gebührentarifs.

—, kostenfreie Einsticht derselben ist Geistlichen und anderen Religionsdienern zu gestatten: § 11 der Ausf. B.D. des B.R.

—, Berichtigung derselben: §§ 65 und 66 des Ges.

—, siehe auch „Geburtsregister“, „Heirathsregister“, „Sterberегистер“, „Nebenregister“.

Stellvertreter des Standesbeamten, Bestellung derselben: § 3, § 4, Abs. 3 und 4, § 5 § 6 des Ges., § 10, Abs. 2 und § 12 der Meckl. Ausf. B.D.

—, Beerdigung derselben: § 8 der Meckl. Ausf. B.D.

—, Entschädigung derselben: §§ 7, 9 und 10 des Ges., § 11 und § 12, Abs. 2 der Meckl. Ausf. B.D.

Stempelfreiheit der Standesregister und der darauf bezüglichen Verhandlungen: § 16, Abs. 1 des Ges.

— der auf Grund der Standesregister zu ertheilenden Bescheinigungen: § 18 der Meckl. Ausf. B.D.

Sterbefälle, Beurkundung derselben: §§ 1, 12, 13, 14, 58, 59, 61—64, 85 des Ges., §§ 1, 7, 8 und 9 der Ausf. B.D. des B.R., §§ 2—5 der Instr. f. d. St.B.

—, jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgte, anzuzeigen: § 56 des Ges.

—, die zu deren Anzeige Verpflichteten: § 57 des Ges. Die §§ 19—21 kommen auch in Bezug auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung: § 58, Abs. 1 des Ges.

—, Beurkundung derjenigen, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen: §§ 61—64 des Ges.

—, Anwendung des Gesetzes vom 6. Febr. 1875 auf Sterbefälle, welche sich vor dem 1. Jan. 1876 ereignet haben, an diesem Tage aber noch nicht eingetragen sind: § 81 des Ges.

— von Reichsangehörigen im Auslande: § 85 des Ges.

—, Bescheinigungen über die Eintragungen von Sterbefällen: § 7, Abs. 2 der Instr. f. d. St.B.

—, Bezeugnisse über die vor dem 1. Januar 1876 in die Kirchenbücher u. eingetragenen Sterbefälle: § 73 des Ges.

Sterberегистер, allgemeine Vorschriften über die Anlegung derselben: §§ 1 und 12 des Ges., §§ 1 und 3 der Ausf. B.D. des B.R., § 2 der Instr. f. d. St.B.

- Sterberegister, Formulare zu denselben: § 8 des Ges., §§ 1 und 2 der Ausf. B.D. des B.R., § 9, Abs. 1 der Meckl. Ausf. B.D.
- , Art und Weise der Eintragungen in dasselbe: § 59 des Ges., §§ 7 und 10 der Ausf. B.D. des B.R., §§ 3—5 der Instr. f. d. St.B.
- , Eintragung in dasselbe, wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist: § 23 des Ges.
- , Eintragung der in öffentlichen Anstalten vorgekommenen Sterbefälle: § 58, Abs. 1 und § 20 des Ges., §§ 8 und 9 der Ausf. B.D. des B.R., § 4 der Instr. f. d. St.B.
- , Eintragung der auf Seeschiffen während der Reise vorgekommenen Sterbefälle: §§ 61—64 des Ges.
- , Eintragung in dasselbe, wenn eine amtliche Ermittlung über den Todesfall stattfindet: § 58, Abs. 2 des Ges., §§ 8 und 9 der Ausf. B.D. des B.R., § 4 der Instr. f. d. St.B.
- , vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberesister darf keine Beerdigung ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde stattfinden. Verfahren, wenn dieser Vorschrift entgegen die Beerdigung geschehen ist: § 60 des Ges., § 13 der Meckl. Ausf. B.D.
- , siehe auch „Standesregister“ und „Sterbefälle“.

Sterbeurkunde (Register-Auszug), Formular zu derselben: § 4 der Ausf. B.D. des B.R.

—, siehe auch „Auszüge“.

Steuermann, Obliegenheiten desselben bezüglich der Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen: § 63 des Ges. Bezugliche Strafbestimmungen: § 68, Abs. 2 des Ges.

Stiefeltern, } zwischen solchen ist die Ehe verboten: § 33, Nr. 3  
Stieffinder, } des Ges.

Strafen: § 11, Abs. 2, §§ 67—69 des Ges., § 15 der Meckl. Ausf. B.D.

—, erkennende Behörden: § 11, Abs. 2 des Ges., § 3, § 15, Abs. 2 und 3 der Meckl. Ausf. B.D.

Taufe, die kirchlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Taufe werden durch das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 nicht berührt: § 82 des Ges.

Todesfälle Crimirter siehe „Crimirte“.

Todtenkleiderinnen, deren Verpflichtung zur Anzeige der Todesfälle bei den Ortsobrigkeiten bleibt von Bestand: § 17, Abs. 2 der Meckl. Ausf. B.D.

Todtenlisten nach der Collateral-Erbsteuer-Ordnung sind Seitens der Standesbeamten alljährlich vor dem 15. Januar den Ortsobrigkeiten einzureichen: § 16, Abs. 1 der Meckl. Ausf. VD.

Todesursache, die mutmaßliche, ist bei Beurkundung der auf Seeschiffen während der Reise vorgekommenen Sterbefälle zu vermerken: § 61 des Ges.

Trauung, die kirchlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Trauung werden durch das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 nicht berührt: § 82 des Ges.

Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett: §§ 77 und 78 des Ges.

Übergangsbestimmungen: §§ 73 und 78—81 des Ges., § 17, Abs. 3 der Meckl. Ausf. VD.

Übertragungen: § 68, Abs. 1 und 2 des Ges., § 15, Abs. 3 der Meckl. Ausf. VD.

Uneheliches Kind siehe „Kind“.

Unterschrift der Eintragungen: § 13 des Ges.

— der Auszüge aus den Registern: § 15, Abs. 2 des Ges.

— der Randvermerke: § 13, Abs. 4 des Ges., § 3 der Instr. f. d. StB.

Urkunden, Erheilung von solchen, siehe „Geburtsurkunden“, „Heirathsurkunden“, „Sterbeurkunden“.

—, alle dem Standesbeamten zugestellten Urkunden sind in die Sammelacten aufzunehmen: § 9 der Ausf. VD. des VR.

Vater, der eheliche des Kindes, ist zur Anzeige der Geburt verpflichtet: §§ 18 und 19 des Ges.

—, Fälle, in denen dessen Einwilligung zur Eheschließung seiner ehelichen Kinder nötig ist: § 29 des Ges.

Verfügungen der Aufsichtsbehörde und der Gerichte sind in die Acten aufzunehmen: § 9 der Ausf. VD. des VR.

Verhandlungen, Kosten- und Stempelfreiheit derselben: § 16, Abs. 1 des Ges.

Verlobnissachen, streitige, Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte in solchen: § 76 des Ges.

Vermögens-Auseinandersetzung, -Nachweisung, -Sicherstellung vor der Eheschließung: § 38, Abs. 2 des Ges., § 8, Abs. 1 a. der Instr. f. d. StB.

Verwaltungsbehörde, untere, Bezeichnung derselben: § 84 des Ges., § 3 der Meckl. Ausf. VD.

—, Functionen derselben: § 3, Abs. 1, § 7, Abs. 3, § 11, Abs. 1 und 2, §§ 14, 27, 60, 64 und § 66, Abs. 2 des Ges., §§ 4,

5, 11, 12 und 14 der Meckl. Ausf. BD., § 1, Abs. 2 der Instr. f. d. StB.

Verwaltungsbhörde, höhere, Bezeichnung derselben: § 84 des Ges., § 2 der Meckl. Ausf. BD.

—, Functionen derselben: § 2, Abs. 1, § 3, Abs. 2, § 4, Abs. 1, 2, 3, § 5, § 6, Abs. 1, § 7, Abs. 3 und 4, § 11, Abs. 1 des Ges., § 5, Abs. 2, § 15, Abs. 1 der Meckl. Ausf. BD.

Verwandte, in auf- und absteigender Linie, zwischen solchen ist die Ehe verboten: § 33, Nr. 1 des Ges. Verweise siehe „Strafen“.

Verzeichniß, alphabetisches der Namen, ist zu jedem der 3 Standesregister zu führen: § 10, Nr. 1 der Ausf. BD. des VR.

— der Aufgebote haben die Standesbeamten zu führen: § 10, Nr. 3 der Ausf. BD. des VR.

— der zu erhebenden und erhobenen Gebühren ist von den Standesbeamten zu führen: § 10, Nr. 4 der Ausf. BD. des VR.

— summarisches der Berichtigungen und Nachtragungen zu den Standesregistern früherer Jahrgänge ist in den ersten 8 Tagen des neuen Jahres der Großh. Civilstands-Commission einzureichen: § 14, Abs. 2 der Meckl. Ausf. BD.

Vormund, Fälle, in denen dessen Einwilligung zur Eheschließung der Mündel erforderlich ist: §§ 29 und 30 des Ges., § 8, Abs. 4, Nr. 1 der Instr. f. d. StB.

—, die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormunde oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig: § 37 des Ges.

Vormundschaftsbörde siehe „Obervormundschaft“.

Vornamen, nachträgliche Anzeige der Vornamen des Kindes: § 22, Abs. 3 und § 81 des Ges.

—, eine Controle über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen des Kindes ist von den Standesbeamten zu führen: § 10, Nr. 2 der Ausf. BD. des VR.

—, von einer Verschiedenheit derselben in den von den Verlobten beizubringenden Urkunden kann unter Umständen abgesehen werden: § 45, Abs. 3 und 4 des Ges.

Warnungen der Aufsichtsbehörde gegen die Standesbeamten: § 11, Nr. 2 des Ges.

Wartezeit, zehnmonatliche, der Frauen vor Eingehung einer weiteren Ehe: § 35 des Ges.

Widerruflichkeit der Bestellung der Standesbeamten: § 4, Abs. 1, § 5 des Ges., sowie der Genehmigung der Bestellung: § 5 des Ges.

Wiederverheirathung Geschiedener: § 33, Nr. 5 und letzter Absatz des Ges.

— der Frauen siehe „Wartezeit“.

Wittwen und Wittwer, dieselben haben vor Anordnung des Aufgebots zu einer weiteren Ehe die Bescheinigung geschehener obervormundschaftlicher Auseinandersezung mit den minderjährigen Kindern der vorigen Ehe beizubringen: § 8, Abs. 1 a. der Instr. f. d. StB. (Vgl. § 38, Abs. 2 des Ges.)

Wittwen, siehe auch „Wartezeit“.

Zahl der Eintragungen ist beim Abschluß der Haupt- und Nebenregister zu vermerken: § 14, Abs. 2 des Ges.

Zahlenangaben, wesentliche, sind mit Buchstaben zu schreiben: § 13, Abs. 1 des Ges.

Zeugen der Eheschließung: § 52, Abs. 1 und § 53 des Ges.

Zeugnisse über die vor dem 1. Jan. 1876 in die Kirchenbücher ic. eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle: § 73 des Ges.

Zusätze zum Standesregister: § 13, Abs. 4 des Ges., § 3 der Instr. f. d. StB.

Zuständigkeit der Standesbeamten siehe „Standesbeamte“.

Zwang, Einfluß desselben auf die Gültigkeit der Ehe: § 36, Abs. 2 des Ges.

Zwillingssgeburt, Art der Eintragung einer solchen: § 22, Abs. 2 des Ges.

Zwischenräume, unvermeidliche in den Standesregistern, sind durch Striche auszufüllen: § 13, Abs. 1 des Ges.











Verpflichtung derselben zur Anzeige des Geburtsfalles: und 19 des Ges.

vo deren Einwilligung zur Eheschließung ihrer Kinder: § 29, Abs. 1 und § 30 des Ges., § 8, Abs. 4., Instr. f. d. StB.

der Register, Gebühren dafür: Abschnitt II., Nr. 2 tarifs.

zu den Standesregistern: § 14, Abs. 3, § 16, § 14, Abs. 2 der Meckl. Ausf. B.D.

Bermögens bei Eheschließungen: § 38, Abs. 2

derselben, siehe „Schreibart“.

alphabetische, sind zu jedem der 3 Standes- reg. Nr. 1 der Ausf. B.D. des B.R.

in über Führung, Abschluß, Einreichung: § 14 des Ges., § 2 der Ausf. B.D.

Ausf. B.D., § 2, Abs. 3 und § 5

der Instr. § 34, § 55, Abs. 1 des B.R.

Standesregister erfolgen unter Abs. 1 des Ges., § 2, Abs. 2

ng des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875, wir- sum des Innern geübt:

derselben in Bezug auf die Eheschließung der Mi- nicht statt: § 8, Abs. 4, § 29, Abs. 5 des Ges.)

er Wittwer und Wittwen mit den minderjährig vor Anordnung des Aufgebots zuweisen: § 8, Abs. 1 a. der V. Abs. 2 des Ges.)

er Wittwer und Wittwen mit den minderjährig vor Anordnung des Aufgebots zuweisen: § 8, Abs. 1 a. der V. Abs. 2 des Ges.)

er Wittwer und Wittwen mit den minderjährig vor Anordnung des Aufgebots zuweisen: § 8, Abs. 1 a. der V. Abs. 2 des Ges.)

er Wittwer und Wittwen mit den minderjährig vor Anordnung des Aufgebots zuweisen: § 8, Abs. 1 a. der V. Abs. 2 des Ges.)

er Wittwer und Wittwen mit den minderjährig vor Anordnung des Aufgebots zuweisen: § 8, Abs. 1 a. der V. Abs. 2 des Ges.)

er Wittwer und Wittwen mit den minderjährig vor Anordnung des Aufgebots zuweisen: § 8, Abs. 1 a. der V. Abs. 2 des Ges.)

er Wittwer und Wittwen mit den minderjährig vor Anordnung des Aufgebots zuweisen: § 8, Abs. 1 a. der V. Abs. 2 des Ges.)

er Wittwer und Wittwen mit den minderjährig vor Anordnung des Aufgebots zuweisen: § 8, Abs. 1 a. der V. Abs. 2 des Ges.)

er Wittwer und Wittwen mit den minderjährig vor Anordnung des Aufgebots zuweisen: § 8, Abs. 1 a. der V. Abs. 2 des Ges.)